



# Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

## (RATHAUSFENSTER)

14. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 1. April 2005

Nr. 3/2005

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

##### SATZUNGEN

	Seite
Marktordnung d. Stadt Forst (Lausitz)	1- 3
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) ü. d. Benutzung d. Stadtbibliothek Forst (Lausitz)	4- 5
Abwasserbeseitigungssatzung d. Stadt Forst (Lausitz)	6-12
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) über d. Erhebung v. Beiträgen u. Gebühren für d. Entwässerung d. Stadt (Abwasserabgabensatzung)	12-15
Satzung über d. Erhebung v. Erschließungsbeiträgen d. Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)	15-18
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) über d. Erhebung v. Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen d. Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung)	18-22
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) z. Erhebung v. Kostenerstattungsbeträgen n. §§ 135a-135c BauGB	22-23
Verwaltungsgebührensatzung d. Stadt Forst (Lausitz)	23-26
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) ü. d. Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in d. Stadt Forst (Lausitz)	26-27
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) ü. d. Erhebung v. Gebühren für d. Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in d. Stadt Forst (Lausitz)	28-30
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) ü. d. Erhebung v. Gebühren z. Deckung d. Beiträge u. Umlagen d. Wasser- u. Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz	31

##### Fortsetzung Amtlicher Teil SATZUNGEN

	Seite
Satzung ü. d. mobile Entsorgung d. Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben u. Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet d. Stadt Forst (Lausitz) u. d. Erhebung v. Gebühren (Fäkaliensatzung)	32-37
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) ü. d. Erhebung v. Hundesteuern	37-39
Satzung d. Stadt Forst (Lausitz) z. Erhebung v. Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege	39-42
Vergnügungssteuersatzung d. Stadt Forst (Lausitz)	43
Ordnungsbehördliche Verordnung ü. d. Aufrechterhaltung d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung im Gebiet d. Stadt Forst (Lausitz)	43-45
Betriebssatzung für d. Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)	45-47

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse	Seite
der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 18. März 2005	47-49

##### Andere Bekanntmachungen

1. Nachtragswirtschaftsplan d. Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Forst (Lausitz)“ für 2005	49
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

##### Nichtamtlicher Teil

	Seite
Aus dem Rathaus: Tief- und Gartenbauamt/ LASA/ Veranstaltungspläne Diakonie und DRK	50
Gratulationen/ Sonstiges: Existenzgründerseminare/ Kartenvorverkauf für die Wahl der 18. Forster Rosenkönigin	51
Impressum/ Programm Rosengartenfesttage/ Stadtbibliothek	52

## Amtlicher Teil

### SATZUNGEN

#### MARKTORDNUNG der Stadt Forst (Lausitz)

##### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit
- den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 die folgende Neufassung der Marktordnung beschlossen.

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1 Kommunale Einrichtung

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) führt verschiedene Veranstaltungen gemäß Titel IV (§§ 64 ff) der Gewerbeordnung durch.
- (2) Diese Marktordnung gilt für sämtliche von der Stadt Forst (Lausitz) durchgeführten Veranstaltungen, für einzelne können Ergänzungen bzw. Änderungen festgelegt werden.
- (3) Die Veranstaltungen finden auf dem Friedrichplatz sowie um den Rosenbrunnen mit Ausnahme des nördlichen und nordöstlichen Be-

reiches (Volks- und Raiffeisenbank, Moderne Haarkunst und Boulevard-Café) statt. Festsetzungen auf die Bezug genommen wird, sind voll inhaltlich Bestandteil dieser Marktordnung.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies entweder durch direkte Mitteilung an die beteiligten Händler oder öffentlich bekanntgemacht.

###### § 2 Marktaufsicht

- (1) Der Veranstalter übt die Marktaufsicht aus.
- (2) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderliche Anordnungen treffen.
- (3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen und Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

###### § 3 Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

#### § 4 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt Forst (Lausitz) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Marktbesucher heben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Veranstaltungen Dritter oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt Forst (Lausitz) zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

(3) Die Marktteilnehmer haften dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Diese gelten im Verhältnis zur Stadt Forst (Lausitz) als Erfüllungsgehilfen.

#### § 5 Versicherung

Jeder Marktbesucher hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Forst (Lausitz) nachzuweisen. Der Veranstalter und der Vermieter der Marktpläche werden von jeglichen Schadensersatzansprüchen freigestellt.

#### § 6 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

### II. Wochenmärkte

#### § 7 Zeitpunkt des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet ganzjährig montags, mittwochs und freitags statt. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.

(2) Verkaufszeit des Wochenmarktes wird von April bis September auf 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr festgelegt. In den übrigen Monaten von 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr. Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Frischerzeugnishändlern, Änderungen der Verkaufszeiten festzulegen.

#### § 8 Gegenstand des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten der Stadt Forst (Lausitz) dürfen die in § 67 Abs. (1) und (2) der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

#### § 9 Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die maximale Standfläche wird auf 6 m in der Länge und 3 m in der Tiefe festgelegt.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.

(3) Die Zuweisung erfolgt für einzelne Tage (Tageszuweisung) oder für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder unbefristet (unbefristete Dauerzuweisung). Dauerzuweisungen sind schriftlich zu beantragen. Tageszuweisungen erfolgen täglich unmittelbar nach Eröffnung des Marktes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Soweit eine Zuweisung eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

(5) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

#### § 10 Versagen und Erlöschen der Zuweisung

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Zuweisung endet, wenn

1. der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist;

2. der Marktbesucher schriftlich auf sie verzichtet;
3. der Marktbesucher stirbt;
4. die Firma des Marktbesuchers erlischt.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

(4) Endet die Zuweisung oder wird sie widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### § 11 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktbereich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters abgestellt werden.

#### § 12 Verkaufseinrichtungen

(1) Die unter Beachtung der marktbetrieblichen Erfordernisse zugelassenen Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, -anhänger oder -stände) müssen nach den Anordnungen der Marktaufsicht aufgestellt und aufgebaut werden. Der Veranstalter kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) In den Gängen und Durchfahrten darf nicht abgestellt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Standplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit mit dem Marktbetrieb eine Verbindung besteht.

(6) Während der festgelegten Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

- (7) 1. Märkte, auf denen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, haben folgenden allgemeinen Anforderungen zu genügen:
- a) asphaltierter, betonierter oder dicht gepflasterter Boden;
  - b) ausreichende Zahl von Stromanschlüssen, Wasserzapfstellen und Wasserabflüssen sowie Toiletten und Wascheinrichtungen in unmittelbarer Nähe;
  - c) Raum oder Behälter zur Aufnahme nachteilig beeinflusster oder verdorbener Lebensmittel;
  - d) Aufstellung der Stände dergestalt, daß die angebotenen Erzeugnisse sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können oder durch Witterungs- und Umwelteinflüsse sowie durch Anfassern, Anhusten oder Atemluft nachteilig beeinflusst werden.
2. Spezielle Anforderungen an Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstand, -wagen, -anhänger, Kioske u.ä. Einrichtungen) Verkaufseinrichtungen müssen:
- a) allseits bis auf den oberen offenen Teil der Verkaufsseite von glatten, hellen, abwaschbaren Wänden, Decken und Böden umschlossen sein;
  - b) auf der Verkaufsseite durch ein überstehendes Dach oder in anderer geeigneter Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein;
  - c) vom Fahrteil zum Verkaufsteil durch eine Wand abgetrennt sein;
  - d) im Innenraum über eine ständig benutzbare Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, Handwaschmittel sowie Einweg-Handtüchern verfügen; wenn kein Wasseranschluß an die öffentliche Wasserversorgung besteht, ist der Wasservorrat mindestens einmal täglich zu erneuern;

- e) über die erforderlichen Spüleinrichtungen verfügen;
- f) die erforderlichen Kühl- und Gefriereinrichtungen aufweisen, wenn leicht verderbliche oder tiefgefrorene Lebensmittel angeboten werden.

Kleidungsstücke und sonstige nicht dem Geschäftszweck dienende Sachen dürfen nicht offen im Verkaufsteil aufbewahrt werden. Verkaufseinrichtungen, in denen ausschließlich verpackte und festverpackte Lebensmittel, Eier und unverarbeitete pflanzliche Lebensmittel behandelt und in Verkehr gebracht werden, brauchen den Anforderungen von Nr. 2 Buchstaben a bis e nicht entsprechen. Alle unverpackten Lebensmittel tierischer Herkunft müssen mindestens 50 cm über dem Boden der Verkaufseinrichtung aufbewahrt werden.

- 3. Im Reisegewerbe dürfen aus Verkaufseinrichtungen, die nicht den Anforderungen von Nr. 2 a bis f genügen, Brot und Kleingebäck, im Zusammenhang damit auch feine Backwaren in geringen Mengen und Süßwaren abgegeben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, daß diese Lebensmittel nicht nachteilig beeinflußt werden.
- 4. Bei Imbißständen und ähnlichen Einrichtungen sind abweichend von Nr. 2 a Rücken- und Seitenwände nicht erforderlich, wenn die Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.
- 5. Die Herstellung, Behandlung und Abgabe von rohem Hackfleisch und Schabefleisch ist auch bei Verzehr an Ort und Stelle ohne Einschränkung verboten.
- 6. Unabhängig von den lebensmittelhygienischen Anforderungen dieser Anlage hat der Verkehr mit Lebensmitteln nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

#### § 13 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Ordnung und die Anordnung des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) es ist insbesondere unzulässig,
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  - 2. Waren laut anzupreisen;
  - 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  - 4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde und zum Verkauf auf dem Markt zugelassene und bestimmte Tiere;
  - 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  - 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

#### § 14 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten;
  - 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
  - 3. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen;
  - 4. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (3) Der Veranstalter kann die Reinigung des Marktplatzes auf Kosten der Standinhaber selbst durchführen oder Dritten übertragen.

### III. Spezialmärkte

#### § 15 Abhalten von Spezialmärkten

- (1) Von der Stadt Forst (Lausitz) oder ihr beauftragten Unternehmen können verschiedene Spezialmärkte abgehalten werden.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Festsetzungen der jeweiligen Ordnungsbehörde verwiesen. Diese Festsetzungen sind jeweils vollinhaltlich fester Bestandteil dieser Ordnung.

#### § 16 Verkaufseinrichtungen

Die Verkaufseinrichtungen sind jeweils nach dem Gegenstand des Spezialmarktes zu gestalten. Der Veranstalter kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen.

#### § 17 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Auf den Spezialmarkt werden entsprechend angewendet die Bestimmungen für die Jahrmärkte
  - a) über die Marktgegenstände in § 8
  - b) über die Standplätze in § 9
  - c) über die Verkaufseinrichtungen in § 16
- (2) Auf den Spezialmarkt werden entsprechend angewendet die Bestimmungen für die Wochenmärkte
  - a) über die Standplätze in § 9 Abs. 1, 2 und 5
  - b) über die Zuweisung in § 9 Abs. 1, 3 und 4
  - c) über die Verkaufseinrichtungen in § 12
  - d) über das Verhalten auf dem Markt § 13
  - e) über das Sauberhalten des Marktes in § 14

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - 1. entgegen einer Untersagung nach § 3 Zutritt zu den Märkten nimmt;
  - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
  - 3. entgegen einer nach § 10 Abs. 4 erlassenen Anordnung den Standplatz nicht sofort räumt;
  - 4. entgegen § 12 Abs. 4 seine Verkaufseinrichtung nicht beschriftet;
  - 5. entgegen § 13 Abs. 3 Nr. 2 Waren laut anpreist;
  - 6. entgegen § 13 Abs. 3 Nr. 3 Werbematerial verteilt;
  - 7. den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes (§ 14) entgegengehalten;
  - 8. entgegen § 9 Abs. 2 den Standplatz nicht annimmt;
  - 9. entgegen § 12 Abs. 6 die Verkaufseinrichtungen nicht öffnet oder besetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 19 Inkrafttreten dieser Marktordnung

Die Marktordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## **SATZUNG der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung rechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18. März 2005 folgende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagensatz werden nach § 15 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen BenutzerInnenausweis.
- (2) Zur Anmeldung sind der Name, der Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum auf der Verpflichtungserklärung anzugeben.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person.
- (5) Minderjährige können BenutzerIn werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin vor bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller/die Antragstellerin wahrnehmen.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 BenutzerInnenausweis**

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen BenutzerInnenausweis zulässig.
- (2) Der BenutzerInnenausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des BenutzerInnenausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. sein/ihre gesetzliche/r VertreterIn.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen BenutzerInnenausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des BenutzerInnenausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - alle Medien außer Videos und DVD's 3 Wochen
  - Videos und DVD's 3 Öffnungstage

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden, z. B. bei außerordentlichem Bedarf und auch aus bibliothekstechnischen Gründen.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf nur auf Antrag höchstens dreimalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr und einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

### **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Für die Bearbeitung des Fernleihscheines und das Porto bzw. andere entstehende Kosten werden zusätzlich Gebühren gemäß § 15 erhoben.

### **§ 9 Online-Dienste**

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern/Benutzerinnen den Zugang zu Online-Diensten. Die Nutzung dieser Dienste unterliegt der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek.
- (2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der BenutzerInnenausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Satzung zu bestätigen. Nach Bezahlung des entstandenen Entgeltes lt. § 15 ist der BenutzerInnenausweis wieder abzuholen.
- (3) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Einweisungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (5) Das Aufrufen jugendgefährdender und rechts- bzw. linksextremistischer Internet-Seiten ist nicht gestattet. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z. B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Disketten der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), die gegen eine entsprechende Gebühr in der Bibliothek erhältlich sind und die am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb der Stadtbibliothek vorgeesehen sind.
- (7) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von aufgerufenen Dateien.
- (9) Es ist untersagt, Nachrichten und Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Beiträge für Schwarze Bretter, Newsgroups oder Diskussionsforen müssen sich am Inhalt und Spektrum des jeweiligen Forums orientieren.
- (10) Bei Mißachtung dieser Verhaltensregeln behält sich die Stadtbibliothek vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (also auch die Möglichkeit, Beiträge zu verfassen und abzuschicken) einzuschränken.
- (11) Ausführliche Einführungen in das Internet können von den Stadtbibliotheksmitarbeiterinnen während des laufenden Bibliotheksbetriebes nicht geleistet werden.

### **§ 10 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

(3) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.  
(4) Die Stadtbibliotheksleitung kann die in Abs. 1 vorgesehenen Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der/die BenutzerIn infolge schwer wiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

**§ 11  
Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Die Einrichtungsgegenstände und die Medien der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.  
(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.  
(3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.  
(4) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet auch für die unzulässige Weitergabe von Medien an Dritte und für deren eventuelle verursachte Schäden oder Verluste.  
(5) Entlehene Ton- und Videokassetten sind vor der Rückgabe vom Benutzer/von der Benutzerin zurückzuspuhlen. Anderenfalls wird eine Gebühr gem. § 15 erhoben.

**§ 12  
Schadenersatz**

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.  
(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird eine Gebühr gem. § 15 erhoben.

**§ 13  
Verhalten in der Stadtbibliothek/Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere BenutzerInnen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.  
(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.  
(3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Stadtbibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Stadtbibliotheksbesuches belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Stadtbibliothekspersonal als Fundsache behandelt.  
(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden gekommen sind.  
(5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 14  
Ausschluss von der Benutzung**

BenutzerInnen, die gegen diese Satzung schwer wiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 15  
Höhe der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) werden vom Benutzer/von der Benutzerin Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005, beschlossen am 18.03.2005, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II - Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Lfd. Nr.	Leistung/Vorgang	Gebühr in Euro
01	Anmeldung	gebührenfrei
02	Ausleihe von Medien aus dem Freihandbestand einschließlich Verlängerungen	gebührenfrei
03	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,60
04	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium (außer Videos und DVD's ab begonnener 5. Ausleihwoche pro Woche) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Video und DVD pro Öffnungstag ab 10. Tag nach Ablauf des Rückgabetermins	0,50 1,50 Versäumnisgebühr in Höhe des Kaufpreises
05	Kostenersatz pauschal: • bei kleineren Schäden an Büchern • bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Musikkassetten, Video- oder DVD-Hüllen	1,50 1,00
06	Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	2,60
07	Rückspulen von Ton- und Videokassetten pro Stück	0,50
08	bei starken Beschmutzungen oder Beschädigungen sowie Verlust eines Mediums	Selbstkosten zuzüglich der Einarbeitungsgebühr
09	Vorbestellung von Medien pro Stück	1,00
10	Auslagenpauschale je Leihverkehrsbestellung zuzüglich der Kosten im Leihverkehr wie Kopierleistungen, besondere Versicherungen, Telegramme, Telefongebühren u. a., wenn sie mit Zustimmung des Benutzers entstanden sind	3,00
11	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch Bibliothekspersonal pro Kopie/Blatt	0,10
12	Vermietung Videorecorder pro Tag	2,60
13	Verkauf einer Tragetasche	0,20
14	Erarbeitung von Literaturzusammenstellungen pro angefangener Stunde durch Bibliotheksmitarbeiterinnen	5,10
15	Gebühren für einen Computerausdruck auf Papier je A4-Seite auf Diskette/je Diskette	0,30 1,50
16	Nutzungsgebühr für Internet	Die anfallenden aktuellen Telefon- und Zugangsgebühren zum Internet werden vollständig auf die Benutzer umgelegt.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 30. April 1999 (Beschlussvorlage SVV/92/99), die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) [Beschlussvorlage SVV/0115/2004 (NEU)] vom 30. April 2004 und die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) [Beschlussvorlage SVV/0115/2004 (NEU)/1] vom 26. November 2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), der §§ 54, 64, 65, 66, 67, 72 und 76 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302 ber. GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14 S. 301) und die §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz (AbwAG) – vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5, 25.01.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2005 die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 – Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Für unverschmutztes Niederschlagswasser hat die Stadt keine Beseitigungspflicht.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt betrieben und unterhalten werden. Die Stadt läßt je nach den örtlichen Verhältnissen getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder nur ein Entwässerungssystem zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren/Mischkanalisation) erstellen. Die Anschlußberechtigten haben die Pflicht, das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder in ein Gewässer einzuleiten.

Ausgenommen hiervon ist die rechtmäßig bestehende Einleitung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, das auf Gebäuden und befestigten Flächen des Grundstückes anfällt.

Jeder Grundstückseigentümer eines Grundstückes in den Straßen, wo eine Niederschlagswasserkanalisation betriebsbereit vorhanden ist und die Einleitung tatsächlich möglich ist, auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die örtlichen bebauten und befestigten Flächen eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen. Für bestehende genehmigte Einleitungen von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist der Nachweis der Genehmigung durch den Eigentümer zu erbringen.

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und in ihrer Unterhaltung beiträgt.

#### § 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

##### (1) Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

##### (2) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich genutzten Böden gemäß gesetzlicher Bestimmungen aufgebracht zu werden.

##### (3) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

#### (4) Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

#### (5) Trennsystem

Im Trennsystem wird Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser im Niederschlagswasserkanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.

#### (6) Öffentliche Abwasseranlage

- Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage (unbeschadet des Kostenersatzes).
- Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Dies ist in der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 31.01.2003, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

#### (7) Anschlußleitungen

- Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück. Um die Grundstücke mit der öffentlichen Abwasseranlage zu verbinden, ist es erforderlich, die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Straße zu verlegen. Um einen einwandfreien Zustand der Anschlüsse zu gewährleisten, wird die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und alle sonstigen Maßnahmen selbst vornehmen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchführen lassen.
- Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück bis zum Gebäude. In Druckentwässerungsnetzen ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.

#### (8) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### (9) Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

#### (10) Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### (11) Anschlußnehmer

- Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

#### § 3 – Anschluss- und Benutzerrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlußberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß sein

Grundstück an die vor seinem Grundstück bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des verschmutzten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 1 (2) letzter Satz bleibt unberührt.

(3) Die von Dritten, z. B. von wasserwirtschaftlichen Verbänden ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche von der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den stadteigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

#### § 4 – Begrenzung des Anschlußrechtes

(1) Das in § 3 (1) geregelte Anschlußrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Anlage angeschlossen werden können, wobei die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlegt sein muss.

Es wird, soweit möglich, auch auf solche Grundstücke ausgedehnt, welche nur an einem außerhalb der Stadt liegenden Kanal Anschlußmöglichkeiten haben.

Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.

Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss entsprechend § 4 Abs. 1 wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

#### § 5 – Einleitungsbedingungen sowie Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Abwässer, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen, die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nachteilig beeinflussen, die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen oder Vorfluter schädlich verunreinigen, dürfen in die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nicht eingeleitet werden.

Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Abs. 3 festgelegten Grenzwerte und Emissionswerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls kann sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.

(2) In die Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die die Leitungen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Mist, Schlacht- und Küchenabfälle, Schlempe, Brauereirückstände und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
- Blut, Karbid, Pflanzenschutzmittel, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 3 Grenzwerte und Emissionswerte festgestellt sind;
- Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbare üble Gerüche entwickeln können, z. B. Schwefelwasserstoff oder Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden;
- Tierische Fäkalien sowie Silosickerwasser;
- Abwässer, die wärmer als 35 °C sind;
- pflanzen- und bodenschädigende Abwässer;
- Sickerwasser und sonstiges Grundwasser, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte zur zeitlich begrenzten Einleitung anlässlich einer Bautätigkeit.
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßiger Schaumbildung führen.
- Abwässer, durch die die Erfüllung der wasserrechtlichen Ver-

pflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) erschwert bzw. nicht erfüllt werden können.

(3) Abwässer dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn dessen chemische und physikalische Eigenschaften unter den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung ATV liegen und den Anforderungen entsprechend der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Grenzwerte

a) absetzbare Stoffe ohne toxische Metallverbindung	10 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
b) absetzbare Stoffe mit toxischen Metallverbindungen	0,3 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
c) Leitfähigkeit		10 000 µ-s/cm
d) ph-Wert		10,0 jedoch nicht geringer als 6,5

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)

a) direkt abscheidbar (gem. DIN 4040)	100,0 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen	250,0 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (gem. DIN 1999)	20,0 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe gesamt	100,0 mg/l

#### 4. Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,50 mg/l
c) LHKW, je Einzelstoff	0,10 mg/l
d) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l

#### 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

5,0 g/l

#### 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,50 mg/l	b) Antimon (Sb)	0,50 mg/l
c) Barium (Ba)	5,00 mg/l	d) Blei (Pb)	1,00 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,50 mg/l	f) Chrom 6wertig (Cr)	0,20 mg/l
g) Chrom (Cr)	1,00 mg/l	h) Cobalt (Co)	2,00 mg/l
i) Kupfer (Cu)	1,00 mg/l	j) Nickel (Ni)	2100 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,10 mg/l	l) Selen (Se)	2,00 mg/l
m) Silber (Ag)	1,00 mg/l	n) Zink (Zn)	5,00 mg/l
o) Zinn (Sn)	5,00 mg/l		

#### 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium (NH <sub>3</sub> -N) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> -N) gesamt	200,0 mg/l
b) freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	2,0 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
d) Cyanide, gesamt (CN)	20,0 mg/l
e) Fluorid (F)	50,0 mg/l
f) Stickstoff aus Nitrat (NO <sub>2</sub> )	10,0 mg/l
g) Sulfat (SO <sub>4</sub> ) und Sulfit (SO <sub>3</sub> ) gesamt	600,0 mg/l
h) Sulfid und Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S) gesamt	2,0 mg/l
i) Phosphatverbindungen (PO <sub>4</sub> -P)	50,0 mg/l

#### 8. Weitere Organische Stoffe

a) Wasserdampflichtige halogenfreie Phenol (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100,0 mg/l
b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
c) Detergentien	80,0 mg/l

#### 9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“

100,0 mg/l

### 10. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen die Schlammabeseitigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

### 11. Nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

(4) Wird ausweislich der Stichproben ein Grenzwert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, weitere Proben zu nehmen und zu untersuchen, und zwar zunächst zehn 24-Stunden-Mischproben, die im arithmetischen Mittel folgende Emissionswerte für Schadstoffe nicht überschreiten dürfen:

a) C 1- und C 2-Chlorkohlenwasserstoffe	2,00 mg/l
b) Arsen (As) 0,50 mg/l	c) Blei (Pb) 2,00 mg/l
d) Cadmium (Cd) 0,30 mg/l	e) Chrom 6wertig (Cr) 0,30 mg/l
f) Chrom (Cr) gesamt 2,00 mg/l	g) Cobalt (CO) 2,50 mg/l
h) Cyanid (leicht freisetzbar) (CN) 0,50 mg/l	
i) Kupfer (Cu) 1,00 mg/l	j) Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l
k) Selen (Se) 0,50 mg/l	l) Silber (Ag) 0,50 mg/l
m) Zink (Zn) 2,50 mg/l	n) Zinn (Sn) 2,50 mg/l
o) Sulfat (SO <sub>4</sub> ) und Sulfid (SO <sub>3</sub> ) gesamt	300 mg/l

Darüber hinaus gelten die festgesetzten Schwellenwerte der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend dem WHG und dem Brandenburgischen Wassergesetz.

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24-Stunden-Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlussnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder sonstiger Anordnungen bewirkt ist, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird; bei mehr als einer 24-Stunden-Mischprobe ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden.

Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück,

für vorgeklärtes sonstige vorbehandeltes Abwasser (Abs. 1) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage.

Die 24-Stunden-Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen.

Sämtliche Proben sind – soweit möglich – nach DIN 38400 ff. für deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen.

Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

1. Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann die Stadt verlangen, daß die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.

2. Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.

3. Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß eine Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden.

Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im übrigen die Stadt.

5. Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, daß das Abwasser unschädlich ist.

6. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

7. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen, der beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Im Einzelfall können insbesondere entsprechende Frachtbegrenzungen erhoben werden.

8. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschrift über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 des Landes Brandenburg maßgebend. Leichtflüssigkeitsabscheider sind halbjährlich entsprechend der Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb zu warten. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach 2 Jahren zu entnehmen.

Abscheideranlagen für Fette sind entsprechend der DIN 4040 auszulegen und zu betreiben. Die Entleerungsintervalle sind so zu bestimmen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden. Der Abscheider ist jedoch mindestens einmal monatlich zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Der Einsatz biologischer Mittel zur Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

### § 6 – Anschlußzwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.

Voraussetzung ist, dass das Grundstück an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Anlage liegt oder eine sonstige tatsächliche und rechtliche Kanalanschlussmöglichkeit besteht.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist analog anzuwenden.

(2) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen und Ortsteile als mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

Der Anschluß ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwasseranlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfähigkeit dieser Anlage bekanntgegeben worden ist.



(5) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt oder deren Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

#### § 7 – Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

#### § 8 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und

2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

#### § 9 – Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 GO von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Baubetrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(6) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auferlegen. Sie kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### § 10 – Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei erstmaliger Herstellung der öffentlichen Abwasser-

anlage ist der Antrag einen Monat nach Erhalt des Antragsformulars beim Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) einen amtlichen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand + vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes (> 1:500) einschließlich geplanter Gebäude und Trassenführung der Grundstücksleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (nur im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich)

b) einen Lageplan mit vorhandenem Gebäudebestand

c) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein

d) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung entsprechend Indirekteinleitungsverordnung – IndV) der Unteren Wasserbehörde.

e) bei Gebäuden mit besonderer Nutzung ein Grundriss des Kellergeschosses mit eingetragenen sanitären Objekten

f) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten

g) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem)

h) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen

i) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 11 – Anschlußkanal

(1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Einsteigschächte bestimmt die Stadt. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Stadt läßt die Anschlusskanäle für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Bereiches herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Anschlussnehmer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Stadt verändern oder verändern lassen.

### § 12 – Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Abwasserableitung getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Einsteigschachtes (Revisionsschacht). Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten. Der Einsteigschacht muss der DIN EN 476 entsprechen und hat eine Nennweite von > 800 bis < 1000 mm aufzu-

weisen. Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten. Ist die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) vorzusehen. Die Nennweite der Inspektionsöffnung darf nicht kleiner als 300 mm sein.

In Regenstandrohren der Dachentwässerung, die direkt an Anschlusskanäle angeschlossen sind, ist eine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mindestens 100 mm gemäß DIN 19530 bzw. DIN EN 1123 vorzusehen. Ist die Unterhaltung der Anschlusskanäle nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, trägt der Anschlussnehmer die der Stadt entstandenen Kosten.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen zum Einsteigschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen und sollte nur von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Stadt ist berechtigt, die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer zu setzenden Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen. Dabei ist der Umfang der Maßnahme, die finanzielle Planung, Vorbereitungs- und Ausführungszeit zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. werden bauliche Veränderungen vorgenommen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dieses der Stadt anzuzeigen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung und Abnahme.

(7) Bei der Errichtung von Druckentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück zu errichten.

### § 13 – Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasservorbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein.

(5) Die Anordnungen der Prüfbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.

(6) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### § 14 – Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Niederschlagswasserablauf usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden, sofern diese nicht automatisch bei Rückstau schließen.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser oder das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Für die Funktionssicherheit der Absperrvorrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

## III. Schlussvorschriften

### § 15 – Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### § 16 – Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt und deren Beauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Stadt und deren Beauftragten mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten mitzuteilen.

(6) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beiträge, Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt und deren Beauftragten zu melden.

### § 17 – Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 18 – Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

### § 19 – Befreiungen

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 20 – Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr widriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten der öffentlichen Abwasseranlage im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bedingungen nach § 13 vom Anschlussnehmer eingehalten wurden.

#### § 21 – Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetreibende. Sie werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 22 – Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsmittel und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### § 23 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 2 unverschmutztes Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen nicht beseitigt oder nicht in einen Graben einleitet,

- § 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,

- § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt,

- § 7 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,

- dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder Abwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

- § 9 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,

- § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

- § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,

- § 11 Abs. 5 Entwässerungsanlagen, die nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen, nicht angepasst,

- § 11 Abs. 7 den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück nicht errichtet,

- § 12 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

- § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,

- § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

- § 16 Abs. 1 die Altanlage nicht so herrichtet, dass sie nicht mehr benutzt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 24 – Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl I BB S. 200) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

(2) Für die Entwässerungsgenehmigungen und Befreiungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 25 – Kostenersatz

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird ein Kostenersatz nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

#### § 26 – Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Abweichend von § 22 Abs. 1 gilt für den Zeitraum vom 20.03.1993 bis 24.09.2004:

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 11 Punkt 2 Satz 2 gilt für den Zeitraum vom 01.07.1995 bis 24.09.2004:

Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Anschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

#### § 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.03.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.08.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) – ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59),

enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder

die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3, S. 59), §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), §§ 23 und 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1 – Allgemeines**

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserableitung als eine einheitliche Einrichtung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) und der gültigen Gesetze.

(2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalanschlussbeiträge),
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- Kostensatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksanschlussleitung
- die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist in der Fäkalienatzung (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

### **ABSCHNITT II – ABWASSERBEITRAG**

#### **§ 2 – Grundsatz**

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

#### **§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. Grundstücke, welche bereits angeschlossen sind, für die

- eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, sofern die Voraussetzungen zur Nr. 1a) und b) erfüllt sind, oder tatsächlich angeschlossen wurden, sofern vor Inkrafttreten dieser Satzung der auf solche Grundstücke entfallende Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist.

#### **§ 4 – Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstückes, dem ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme).

Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 das unterschiedliche Maß der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstückes berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
  - die Grundstücksfläche
  - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
  - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
  - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, bleibt unberücksichtigt (Einzelfallentscheidung).
- bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen), die tatsächliche Grundstücksfläche, wobei Gräberfelder, Spielfelder und sonstige ähnlich genutzte Teilflächen unberücksichtigt bleiben.
- bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, sowie Grundstücke, die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
- mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
- bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) entsprechend § 4 Abs. 2d mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse entsprechend § 4 Abs. 3a und b

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosshöhe zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Fläche im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen maßgebend. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

#### § 5 – Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche wird bei Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf 3,06 EUR festgesetzt.

(2) Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, werden  $\frac{2}{3}$  und nur für Niederschlagswasser  $\frac{1}{3}$  des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.

(3) Wird die Anschlussmöglichkeit erweitert, so ist der jeweilige Teilbetrag nachzuzahlen.

#### § 6 – Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann. Die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück) ist erfolgt.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschließung bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück).

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

#### § 7 – Vorausleistung

Es können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen, endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

#### § 8 – Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 9 – Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### ABSCHNITT III – KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

#### § 10 – Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 32,5 v.H. und von Niederschlagswasser 63,0 v.H. Aus den Kanalbenutzungs-

gebühren werden die nicht durch die Kanalanschlussbeiträge gedeckten Anteile für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage verwandt (Mischprinzip).

Städtische Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

#### § 11 – Gebührenmaßstäbe

(1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden errechnet für:

- das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und in offene Gräben, welche der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, erfolgt. Als Befestigung gelten: Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Öko-Pflaster und Rasengitterplatten. Als Berechnungseinheit gilt je angefangene 50 m<sup>2</sup> tatsächlich bebaut und befestigte Fläche.

- das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Fläche mittelbar oder unmittelbar in den Schmutzwasserkanal erfolgt, multipliziert mit der vom Deutschen Wetterdienst für die Stadt Forst (Lausitz) gemeldeten Jahressumme der Niederschläge.

(2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Frischwasser),

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser privater Wasserversorgungsanlagen)

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr nach einer monatlichen Abwassermenge von 5 m<sup>3</sup>/Person berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge von 10 m<sup>3</sup> für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadtwerke Forst GmbH sind berechtigt, für die Verwaltung der Wasserzähler ein Entgelt zu erheben. Die Höhe ist in den Ergänzenden Bestimmungen AVB Wasser V geregelt.

#### § 12 – Höhe der Gebühren / Sonstige Abgaben

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser (Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Niederschlagswasser) 3,20 EUR.

(2) Die Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal beträgt für jede angefangene 50 m<sup>2</sup> tatsächlich bebaut und befestigte Fläche im Jahr 18,25 EUR.

(3) In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.

(4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Niederschlagswasser (Jahressumme der Niederschläge x Fläche) 3,20 EUR.

(5) Die sonstigen Abgaben für technische Serviceleistungen betragen für

- den Einsatz eines Schlammsaugwagens	41,06 EUR/h
- den Einsatz eines Hochdruckpumpfahrzeuges	57,79 EUR/h

- den Einsatz einer mobilen Kamera	47,54 EUR/h
- den Einsatz eines Nebelgerätes	47,43 EUR/h
- den Einsatz eines Nass- und Trockensaugers	23,57 EUR/h
- den Einsatz eines mechanischen Kanal- und Rohrreinigungsgertes	47,40 EUR/h
- den Einsatz eines Not-Strom-Aggregates	0,90 EUR/h
- den Einsatz einer Tauchmotorpumpe	0,60 EUR/h
- die An- und Abfahrt	16,89 EUR

#### § 13 – Erhebungszeitraum

(1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesezeitraum festgestellte Wassermenge (Frischwasser) verhältnismäßig aufzuteilen.

(2) Sofern die Ablestermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen (Frischwasser) die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

#### § 14 – Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit der Rechnung der Stadtwerke Forst GmbH über die Erhebung von Wassergeld verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind auf den Gebührenbescheid in 11 gleichbleibenden Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche monatlich fällig sind. Die Abschlagsbeträge ermitteln sich anhand des Vorjahresverbrauchs. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung fällig.

(3) Ist eine Gebührenänderung erfolgt, können die monatlichen Vorauszahlungsbeträge entsprechend angepasst werden.

(4) Wird die Gebührenpflicht im Kalenderjahr erstmalig festgestellt, sind die gleichbleibenden Abschlagsbeträge entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs bei vergleichbaren Gebührenpflichtigen festzusetzen.

#### ABSCHNITT IV – KOSTENERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

##### § 15 – Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

##### § 16 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

(1) Der Aufwand für Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal, nach einem Einheitssatz, in Höhe von 214,00 EUR pro laufendem Meter zu ersetzen. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Für alle Veränderungen und Beseitigungen einer Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt der Aufwand in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

##### § 17 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen.

##### § 18 – Ersatzpflichtige

(7) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(8) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die

Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(9) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(10) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der § 20 Abs. 5 gilt für die Erhebung eines Kostenersatzes nach Abschnitt IV entsprechend.

##### § 19 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.

#### ABSCHNITT V – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

##### § 20 – Abgabenschuldner

(1) Schuldner des Abwasserbeitrages und der Benutzungsgebühr ist, wer bei Entstehen der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 Beitragspflichtig.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 11/2a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

(5) Ist der Beitragspflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück

1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes aufweist“,
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

##### § 21 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. § 20 Abs. 4 letzter Satz findet analog Anwendung.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 22 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

### § 23 – Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

### § 24 – Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich der Stadt und den Stadtwerken Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 25 – Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11, 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 GO.

### § 26 – Überleitungsvorschriften

(1) Abweichend von § 12 gilt

für den Zeitraum vom 01.06.1995 bis 31.07.1999

a) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser 4,95 DM

b) beträgt die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser pro Mindestberechnungseinheit (200 m<sup>2</sup>) im Jahr je weitere 50 m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche im Jahr 74,00 DM  
18,50 DM

c) beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen für Sammelgruben pro m<sup>3</sup> 18,47 DM  
für Kleinkläranlagen 29,95 DM

(2) Abweichend von § 12 gilt

für den Zeitraum vom 01.08.1999 bis 31.01.2003:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser 5,75 DM

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt incl. Einsammeln und Befördern für Sammelgruben pro m<sup>3</sup> 18,81 DM

incl. Einsammeln und Befördern für Kleinkläranlagen pro m<sup>3</sup> 20,25 DM

Die Gebühr frei Kläranlage beträgt einheitlich pro m<sup>3</sup> 4,13 DM

(3) Abweichend von § 12 gilt

für den Zeitraum vom 01.02.2003 bis 30.06.2004:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Abwasser 2,94 EUR

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt für jede angefangene 50 m<sup>2</sup> tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 15,70 EUR

In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.

(4) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt zusätzlich § 4 Abs. 9 in folgender Fassung:

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die ermittelten von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

(5) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt für § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 29,10 v.H. und von Niederschlagswasser 25,41 v.H.

(6) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 30.06.2004 folgendes:

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal nach einem Einheitsatz in Höhe von 255,65 EUR (= 500,00 DM) pro laufenden Meter zu ersetzen.

(7) Bei § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 – 30.06.2004 folgende Fassung:

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### § 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.1998, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt vom 30.06.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land

Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3, S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Erhebung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Aufwandes der Stadt. Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts gemäß Grundgesetz bereits hergestellt worden sind, kann nach dieser Satzung ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepiflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen.

### § 2 – Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
- 1.1 die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
    - a) bis zu einer Breite von 14 m in Wohngebieten, wenn die erschlossenen Grundstücke ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,
    - b) bis zu einer Breite von 20 m, wenn die erschlossenen Grundstücke in Wohngebieten mehr als zweigeschossig und die erschlossenen Grundstücke in Gewerbegebieten ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,
    - c) bis zu einer Breite von 25 m als Erschließungsanlage in Gewerbegebieten, die mehr als zweigeschossig bebaut werden können sowie in Kern- und Industriegebieten.
  - 1.2 die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 25 m.
  - 1.3 die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
  - 1.4 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielflächen), die Bestandteil der unter 1.1 genannten Erschließungsanlagen sind, bis zu je 15 % der Fläche dieser Erschließungsanlagen.
  - 1.5 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielflächen), die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 5 % der Fläche aller im Abrechnungsgebiet bzw. im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke (§ 7/2, a) und b) finden Anwendung).
  - 1.6 Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.
    - (2) Endet die Erschließungsanlage in einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in 1.1 a) und b) genannten Breiten um 8 m, die in 1.1 c) und 1.2 genannten Breiten um 12 m.
    - (3) Ist an den in Absatz 1, 1.1 bis 1.2 genannten Erschließungsanlagen eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung lediglich auf einer Straßenseite zulässig, so verringern sich die jeweils als beitragsfähig bestimmten Breiten um ein Drittel.
    - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenseite geteilt wird.
    - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die in Abs. 1, 1.4 genannten Parkflächen und Grünanlagen und nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.
    - (6) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebietscharakter ergeben sich
      - a) aus dem Bebauungsplan,
      - b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
      - c) in nicht beplanten Gebieten aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung des Abrechnungsgebietes; läßt sich ein Gebietscharakter und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in dieser Weise nicht ermitteln, so ist die in § 2 Abs. 1.1 b) festgelegte Breite beitragsfähig.

### § 3 – Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Grunderwerb,

- b) die Freianlagen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteine,
  - e) die Herstellung der Radwege,
  - f) die Herstellung der Gehwege,
  - g) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) die Herstellung von Wohnwegen bzw. Fußwegen,
    - i) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,
    - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
    - l) die Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
- (2) Der Herstellungsaufwand der Böschungen, Stützmauern, Treppen, Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch dann beitragsfähig, wenn diese Teileinrichtungen außerhalb der in § 2 genannten Breiten der Erschließungsanlage liegen.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.

### § 4 – Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

### § 5 – Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch Erschließungsanlagen nach § 2 oder Abschnitte von Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke bilden unter Berücksichtigung der in § 7 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen das Abrechnungsgebiet.
- (2) Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen kann auch für Abschnitte von Erschließungsanlagen erfolgen.
- (3) Für mehrere Erschließungsanlagen kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden, wenn Straßen, Wege oder Plätze von anderen Straßen, Wegen oder Plätzen derart abhängen, dass die Grundstücke durch die Gesamtheit der Anlagen erschlossen werden.

### § 6 – Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 7 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzung des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom Hundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:
    - die Grundstücksfläche
    - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht,
    - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen,
  - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
    - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
    - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innen-



bereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet.

In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:

3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.

3.2 mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.

(7) Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 50 v.H.

(8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegend), sind die nach Abs. 3 Ziffern 1-7 sich ergebenden vom-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

#### § 8 – Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage gesondert beitragspflichtig.

(2) Eckgrundstücke (Grundstücke an mehreren aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen) und Grundstücke, die durch mehrere anbaufähige Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden und für die eine Bebauung mit Wohngebäuden zulässig ist, sind zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen, jedoch sind nur je 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsverteilung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:

a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Erschließungsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Erschließungsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung für Eckgrundstücke;

b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen zur anderen Erschließungsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(5) Der Beitragsausfall geht zu Lasten der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.

(6) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:

a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;

c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

#### § 9 – Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und

b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn die befestigten Teile entsprechend Punkt 1 hergestellt und die unbefestigten Teile entsprechend Punkt 2 gestaltet sind.

(4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind endgültig fertiggestellt, wenn sie entsprechend der jeweiligen durch Satzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Planung errichtet und ihre Wirksamkeit von amtlich anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist. Die Stadtverordnetenversammlung legt durch Satzung auch den Bereich der von der Anlage geschützten Grundstücke im Baugebiet fest.

#### § 10 – Kostenspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für:

a) den Erwerb der Erschließungsflächen,

b) deren Freilegung,

c) Herstellung der Fahrbahnen,

d) Herstellung der Gehwege,

e) Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

f) Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

g) Herstellung der Radwege,

h) Herstellung der Grünanlagen, die Bestandteile der Erschließungsanlage sind,

i) Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,

j) unselbständige Parkflächen,

k) Mischflächen

Mischflächen i.S. von k) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c), d), g), h) und j) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gleichung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionsbenennung verzichten.

(2) Die Absätze 1 a) bis i) finden für die Erschließungsgebiete (Erschließungseinheiten) sinngemäß Anwendung.

#### § 11 – Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist (§ 133 Abs. 3 BauGB).

#### § 12 – Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 13 – Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Er-

schließungsbeitragssatzung vom 01.02.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
**Bekanntmachungsanordnung**



Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung), ausgefertigt am 22.03.2005, beschlossen am 18.03.2005, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer

dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung - dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt - von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG - nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### ABSCHNITT I

#### § 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
  - 1.2 die Freilegung der Flächen;
  - 1.3 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  - 1.4 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
    - f) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkstreifen und Parkplätze,
    - h) unselbständige Grünanlagen,
    - i) gemeinsame Rad-/Gehwege,
  - 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

- 1.6 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
- 1.7 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen
- 1.8 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  - (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
  - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
- 3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

#### § 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

#### § 4 - Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Land- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v.H.	65 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	35 v.H.	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v.H.	65 v.H.
<b>2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	85 v.H.	15 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	85 v.H.	15 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			85 v.H.	15 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>4. Fußgängergeschäftsstraßen</b>				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege</b>				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
<b>6. Verkehrsberuhigte Bereiche</b>				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.				
(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als				
a) <b>Anliegerstraße</b>				
Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.				
b) <b>Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen</b>				
Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.				

c) **Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen**  
Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

d) **Fußgängergeschäftsstraßen**  
Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

e) **selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/ Gehwege**  
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

f) **Verkehrsberuhigte Bereiche**  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

(5) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(6) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

#### § 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes

- die Grundstücksfläche;
- reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;

b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;

- für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welche grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, ist in analoger Anwendung des zutreffenden von-Hundert-Satzes des § 5 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grund-

fläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschossen, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
- b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
- c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
- d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
- e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H.  
mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 130 v.H.  
mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschoszzahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschoszzahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen maßgebend,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(8) Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:

- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.

(10) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschoszzahl und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

#### **§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen**

(1) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.

(2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:

- a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung für Eckgrundstücke;
- b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Verkehrsanlage beitragspflichtig.

(3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).

(4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:

- a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
- b) wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
- c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

#### **§ 7 – Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
  2. die Freilegung
  3. die Fahrbahn
  4. die Radwege
  5. die Gehwege
  6. die Oberflächenentwässerung
  7. die Beleuchtungseinrichtungen
  8. die Parkstreifen und Parkplätze
  9. die unselbständigen Grünanlagen
  10. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

#### **§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

#### **§ 9 – Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

(4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(7) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück

1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

#### § 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

#### § 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen

(1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

(2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

#### Abschnitt II

#### § 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

#### § 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

#### § 15 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der endgültigen Fertigstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### § 16 – Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

#### § 17 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

#### § 18 – Überleitungsvorschriften

(1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Der § 9 Abs. 7 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a) gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.

(4) Abweichend von § 18 Abs. 1 und § 5 Abs. 2b) 2. Anstrich gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:

- für Grundstücke,  
für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

#### § 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwir-

kend zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), und von §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 18.03.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen beschlossen.

### § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für  
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 02.10.2001, veröffentlicht am 12.10.2001, tritt außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



### Anlage

#### zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

##### Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1 Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen und Alleebäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen und Verdunstung sowie Sicherung der Baumscheibe

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
  - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 50 Sträucher
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten, möglichst Laubholzarten, soweit es die Standortbedingungen hergeben
  - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80 – 120 cm
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Entwicklungs- und Fertigstellungspflege: **5 Jahre**
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
  - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
  - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
  - Einsaat Gras-/Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
  - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**
- 2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
  - Bodenverdichtung wenn erforderlich, Herstellung der Abdichtung des Untergrundes als Tonboden- oder Tonmineraldichtung mit einem Mindest-Kf-Wert von 10 – 9 m/s
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohl-befestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**
- 3 Begrünung von baulichen Anlagen
- 3.1 Fassadenbegrünung
- vornehmlich Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen, sonst Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - eine Pflanze je 2 lfm
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **2 Jahre**
- 3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

- 4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5 Maßnahmen zur Extensivierung
- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB, ausgefertigt am 22.03.2005, beschlossen am 18.03.2005, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-V) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenver-

sammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit – Amtshandlung der Stadt Forst (Lausitz) – in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Für Leistungen der Stadt Forst (Lausitz), die auf Antrag des Be-

teiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 3**  
**Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
  4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
  5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
  6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
  7. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren betreffen.

**§ 4**  
**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Verwaltungsgebühr sind befreit,
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenerordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

**§ 5**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Leistung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.

(3) Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Auslagen**

(1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu erheben sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Aufwendungen für Übersetzungen;
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

**§ 8**  
**Ermäßigung, Stundung, Erlaß**

Ermäßigung, Stundung und Erlaß der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO Bbg) und weiteren einschlägigen Vorschriften.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz), (Beschlüßvorlage SVV/0846/2002/1 vom 24.01.2003) sowie die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz), (Beschlüßvorlage SVV/0846/2002/2(neu) vom 26.11.2004) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Forst (Lausitz)**

**I – Allgemeine Gebührensätze**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
1.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	3,07
1.2.	Erteilung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, Quittungen, Bescheinigungen über einen Zahlungseingang, etc., je Seite	1,02
1.3.	Abschriften aus amtlichen Unterlagen, sofern Fotokopien nicht möglich sind und eine andere Gebühr nicht vorgeschrieben ist, je Seite	2,56
1.4.	Herstellung von Fotokopien je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten) DIN A 4 DIN A 3	0,10 0,26
1.5.	Beglaubigungen von a) Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite b) Unterschriften, Handzeichen	1,53 1,02



**II – Gebühren im Bereich Haupt- und Personalamt**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
2.1.	Benutzung von Archivräumen zur Recherche oder Anfertigung von Abschriften, bis zu 4 Stunden pro Tag; über 4 Stunden pro Tag:	2,50 5,00
2.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	6,00
2.3.	Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut, je Seite (Hinweis: je Blatt zwei Seiten) DIN A4 DIN A3	0,50 1,00
2.4.	Vergabe von Reproduktionsaufträgen an andere Anbieter (bei Überformaten, Anfertigung von Fotos, Dias usw.): Verwaltungsaufwand pro Reproduktionsauftrag	2,50
2.5.	Anfertigung von Abschriften, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	13,00
2.6.	Herausarbeiten, Zusammenstellen und Auflistung einzelner statistischer Eckdaten aus verschiedenen Bereichen, Erstellung statistischer Vergleiche, Tabellen, Diagramme, Berechnungen, Gegenüberstellungen bestimmter Berichtsjahre, je angefangene halbe Stunde	7,50
2.7.	Anfertigung individueller Statistiken, spezieller Erhebungen und Prognosen (zusätzliche Datenerfassung ist erforderlich), je angefangene halbe Stunde	10,00

Eine Verringerung oder Befreiung von Gebühren nach den Tarifstellen 2.1. und 2.2. kann auf Antrag erfolgen, wenn die Benutzung gemeinnützige oder wissenschaftlichen, ortskundigen und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Ein Anspruch auf Verringerung oder Befreiung von Gebühren besteht nicht.

Zuzüglich der Entgelte von 2.1. bis 2.7. sind die anfallenden besonderen Auslagen zu erstatten. Als besondere Auslagen gelten:

- Portogebühren
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

**III – Gebühren im Bereich Finanzverwaltung/Liegenschaftsamt**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
3.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	10,23
3.2.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen der unter Nr. 3.1. aufgeführten Erklärungen	2,56
3.3.	Feststellungen aus Konten und Akten, Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	5,11
3.4.	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,56

**IV – Gebühren im Bereich Bürgeramt**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
4.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	2,56
4.2.	örtliche Ermittlungen	10,23
4.3.	Ersatzlohnsteuerkarte bei Verlust	5,11
4.4.	Meldebestätigung im Führerscheinantrag	4,09
4.5.	Schreibarbeiten für Bürger, je Seite	1,28

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
4.6.	Faxgebühren als Leistung des Bürgerbüros innerorts, je Seite außerorts, je Seite ins Ausland, je Seite	0,10 0,26 0,51
4.7.	Telefongebühren aus privaten Gründen (z. B. für Klärungen, Rückfragen) die sich im Zusammenhang von Sachverhalten im Bürgeramt ergeben für Ortsgespräche, je angefangene Minute für Ferngespräche, je angefangene Minute	0,10 0,26

**V – Gebühren im Bereich Bauwesen**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes (Euro)
5.1.	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung der Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch	11,25
5.2.	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für genehmigungspflichtige Vorhaben entsprechend § 9 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	14,32
5.3.	Genehmigung für die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge	18,92
5.4.	Zuarbeit zum Verkehrswertgutachten des Grundstückes	23,00
5.5.	Erteilung einer Erlaubnis, Versagung oder Verlängerung für eine Sondernutzung entsprechend der Sondernutzungssatzung	7,67
5.6.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	12,78
5.7.	Teilungsgenehmigung in Bebauungsplangebieten nach § 19 Abs. 1 BauGB	51,13
5.8.	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Abschreibung in Sanierungsgebieten	255,65
5.9.	Baufachliche Prüfung bei Fördermaßnahmen der Stadterneuerung in Sanierungsgebieten	3% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.022,58
5.10.	Bescheide nach Investitionszulagengesetz bei erstmaliger Ausstellung bei Wiederholungsausstellung	10,23 5,11
5.11.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	23,00
5.12.	Bescheide zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	23,00
5.13.	Erteilung einer straßenbaurechtlichen Zustimmung gemäß § 22 und § 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes	23,00
5.14.	Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen von Kleinkläranlagen	13,80
5.15.	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telegrafengesetz für kleine Bauvorhaben	23,00
5.16.	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telegrafengesetz für größere Einzelvorhaben	105,00
5.17.	Erteilung einer Zustimmung für Telekommunikationsanlagen anderer kleiner lizenzierter Unternehmen für kleine Bauvorhaben	10,00
5.18.	Erteilung einer Zustimmung für Telekommunikationsanlagen anderer kleiner lizenzierter Unternehmen für größere Einzelvorhaben	75,00

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) – ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekannt-

machungsverordnung - BekanntmV) vom 1.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntma-

chung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) und

- des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S.211) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 186, 195) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und sachlicher Umfang der Reinigungspflicht
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke
- § 4 Sachlicher Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### ALLGEMEINES

Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, welche sich in ihrer Ausdehnung auf die Gesamtheit der geschlossenen Ortslage erstrecken, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 Absatz 1, den Grundstückseigentümern übertragen ist.

### § 2

#### GEGENSTAND UND SACHLICHER UMFANG DER REINIGUNGSPFLICHT

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt umfaßt die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zu den Fahrbahnen gehören auch die Radwege, Rad- und Gehwege gemeinsam (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung), Sicherheitsstreifen, bewirtschaftete Parkstreifen und -buchten, Haltestellenbuchten sowie Wendeschleifen.

Kein Bestandteil der Fahrbahnen sind Gehwege als selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist.

(2) Straßenreinigung sowie Winterwartung, welche durch die Stadt bzw. beauftragte Dritte durchgeführt werden, umfassen folgende Leistungen:

1. einmal wöchentliches Reinigen der Fahrbahnen, Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten und Wendeschleifen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenkehrricht;
2. Regelmäßige Reinigung der Radwege, Rad- und Gehwege gemeinsam (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung) der bewirt-

schafteten Parkstreifen und -buchten sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenkehrricht;

3. Schneeräumung auf den Fahrbahnen entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen;
4. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen.

### § 3

#### ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGSPFLICHT AUF DIE EIGENTÜMER DER ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE

(1) Die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2, sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) genannten Straßen und Straßenabschnitte wird gemäß § 49 a, Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die übertragene Reinigung in dem jeweiligen Umfang nur bis zur Straßenmitte.

Die Reinigung der Gehwege, einschließlich der diesen ab Grundstücksgrenze vor- bzw. zwischengelagerten Grünstreifen, die als Bestandteile der Gehwege anzusehen sind und der nicht bewirtschafteten öffentlichen Parkstreifen einschließlich deren Winterwartung wird für alle Straßen auf die jeweiligen Eigentümer der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.

Ebenso gilt diese Regelung in allen anderen Bereichen, unabhängig von Klassifizierung und Einordnung der Straßen, wo gegebenenfalls anstelle des Gehweges Pflanzinseln sowie Entwässerungsmulden als Grünstreifen zur Aufnahme von Niederschlagswasser, ein- oder auch beidseitig, vorhanden sind. Analog hierzu ist die Pflege der Entwässerungsmulden an kombinierten Mulden-Rigolensystemen auszuführen.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, die Zustimmung hierzu ist jederzeit widerruflich.

### § 4

#### SACHLICHER UMFANG DER ÜBERTRAGENEN REINIGUNGSPFLICHT

(1) Die Gehwege und übertragenen Fahrbahnen sind von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern, insbesondere von Laub und Streusand. Werden öffentliche

Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfaßt werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfaßt zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, insbesondere das Ablesen von Unrat.

(2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere:

1. Gehwege sind in einer für Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie Fußgängerüberwege und andere Gefahrenstellen auf den, den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.  
Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.  
An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
3. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen ein verkehrssicherer Zustand allein durch abstumpfende Mittel nicht hergestellt werden kann;
- an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken, o. ä.

(4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg bzw. die Fahrbahn gebracht oder dem Nachbar zugekehrt werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Stadt auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

#### § 5

##### BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKES

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbeson-

dere durch eine Zufahrt oder einen Zugang, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 6

##### BENUTZUNGS- GEBÜHREN

Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz).

#### § 7

##### ORDNUNGS- WIDRIGKEIT, GELDBUSSE UND ZWANGSMITTEL

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages, geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

#### § 8

##### INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über Reinigung (Straßenreinigung /Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 - beschlossen am 18.03.2005 -, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

### Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66),
- des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S.211) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 S. 186, 195) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S 272) in Verbindung mit
- der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt, für die von ihr jeweils durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Straßen, Benutzungsgebühren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Heranziehung der Grundstückseigentümer erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Das Gesamtgebührenaufkommen darf nach § 49a (7) des Brandenburgischen Straßengesetzes 75 v.H. der Gesamtkosten der Reinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Den übrigen Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Stadt.

### § 2

#### GEBÜHRENGEGENSTAND

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der geschlossenen Ortslage, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden und die durch die Stadt gereinigt werden.

### § 3

#### GEBÜHRENFÄHIGER AUFWAND

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den in Anlage 1, bzw. nur des Winterdienstes auf den in Anlage 2 genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
3. anteilige Kosten der Kern- u. Querschnittsämer
4. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen
5. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

### § 4

#### BEMESSUNGSGRUNDLAGE

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Länge der Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen).

(2) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwands und die Bemessung der Benutzungsgebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge.

(3) Als Frontlänge gilt:

1. bei direkt angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.
2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück (Hinter-

liegergrundstücke) nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt, die der Straße zugewandt sind. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksgrenze, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

3. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßennlinie, so gilt als Frontlänge die Grundstückslänge zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der in die Reinigung einbezogenen Straßen zugewandt sind, auf die Straßennlinie errechnet werden. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der gerade Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

4. Bei der Feststellung der Längen der Grundstücksgrenzen (Frontmeterlängen) werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

(4) Die Straßennmittellinie verläuft in der Mitte der Straßen. Bei der Feststellung der Straßennmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Straßennmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßennmittellinie in Absatz 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Längen der an diesen Straßen liegenden Grundstücksgrenzen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

### § 5

#### GEBÜHRENSÄTZE

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach § 4 festgestellten Länge der Grundstücksseite (Frontmeterlänge) beträgt:

a) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung und der Winterdienst (Anlage 1) durchgeführt werden:

für die Straßenreinigung:	1,66 Euro
für den Winterdienst:	0,18 Euro
Gesamtgebühr:	1,84 Euro

b) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen nur der Winterdienst (Anlage 2) durchgeführt wird: 0,18 Euro

### § 6

#### ENTSTEHUNG, UNTERBRECHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluß des Grundstückes an die Reinigung und besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Reinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Erfolgt der Anschluß an die Reinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Reinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, z.B. witterungsbedingt oder durch Bauarbeiten, Wasseransammlungen o.ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wird auf Entscheidung der Verwaltung die Straßenreinigung für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte eingeschränkt, wenn außergewöhnliche Verunreinigungen, wie Streusand oder Laub, in anderen Straßen dies erfordert, löst dies ebenfalls keinen Anspruch auf Gebührenminderung aus.

### § 7

#### GEBÜHRENPFLICHTIGE

(1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden zu den Reinigungsgebühren herangezogen; sie sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren des Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8

#### FÄLLIGKEIT

(1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr – oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Wurde von dem Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

### § 9

#### VORAUSZAHLUNGEN

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 8 Abs. 2 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet.

### § 10

#### BILLIGKEITSMASNAHMEN

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 KAG Brandenburg die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11

#### INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.06.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Anlage 1 – zu § 1 Abs. 1,

#### der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung /Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

#### Straßen, auf denen Straßenreinigung und Winterdienst von der Stadt erfolgt

A Ahornweg (Am Waldgürtel bis Einfahrt Raab Karcher), Akazienstraße, Albertstraße (Berliner Str. bis Karl-Liebknecht-Str.), Alexanderstraße, Alte Gärtnerei, Am Birkenwäldchen (Spremberger Str. bis Pestalozzistraße), Am Eichengraben, Am Gärtchen, Am Haag, Am Keuneschen Graben, Am Markt (einschl. Busbahnhof; Haus Nr. 9 - 16), Amselweg, Am Teichgraben, Amtstraße, Am Pferdegarten, Am Waldgürtel (Muskauer Str. bis Umgehungsstr. bzw. Wendehammer), An der Jahnstraße (Jahnstraße bis Weberstraße), An der Malxe (Schwerinstraße bis Spremberger Straße), An der Rennbahn, An der Walderholung, August-Bebel-Straße

B Badestraße, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Berliner Straße, Biebersteinstraße, Birkenstraße, Blumenstraße, Brandenburger Straße, Buchenstraße (Umgehungsstr. bis Schwerinstr., Nordseite, Kastanienstr. bis Umgehungsstr. Südseite), Buswendeplatz Keune

C C.-A.-Groeschke-Straße, Charlottenstraße, Cottbuser Straße

D Diesterwegstraße, Döberner Straße, Domsdorfer Kirchweg (Ebereschweg bis Domsdorfer Straße), Domsdorfer Straße (Forstweg bis Märkische Straße; Domsdorfer Kirchweg bis Ortsausgang), Dorfstraße Sacro (Kurze Straße bis Naundorfer Straße), Drosselweg, Dünenweg mit Verkehrsinsel

E Ebereschweg (Eichenweg bis Domsdorfer Kirchweg), Eichenweg (Akazienstr. bis Ebereschweg), Einsteinstraße, Elisabethstraße, Elsässer Straße (Bahnhofstraße bis Gubener Str.), Erlenweg (B-Plan Gebiet), Euloer Straße (Cottbuser Str. bis Haus-Nr. 261, nur Nordseite)

F Flurstraße, Forster Straße Sacro (Kurze Str. bis letztes Haus Richtung Forst), Forstweg (Muskauer Straße bis Am Wasserwerk), Frankfurter Straße mit Wendeschleife (Berliner Platz bis Nordumgehung), Friedrich-Passarius-Straße, Friedrichplatz mit Poststraße, Fröbelstraße, Fruchtstraße

G Gerberstraße, (Lindenplatz bis Promenade), Görlitzer Straße (Max-Fritz-Hammer-Str. bis Sorauer Str.), Grabenweg (Triebeler Str. bis Sandweg), Gubener Str. (bis Haus Nr. 61), Gutenbergplatz, Gutsweg, Gymnasialstraße

H Haagstraße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Werner-Straße, Herderstraße, Hermann-Standtke-Straße, Hermannstraße, Hochstraße, Holunderweg

I/J Immanuel-Kant-Straße, Industriestraße, Inselstraße, Jänickestraße, Jahnstraße

K Käthe-Kollwitz-Straße, Karl-Liebnecht-Straße, Karlstraße, Kastanienstraße (Spremberger Str. bis Buchenstr.), Kegeldamm (Gutenbergplatz bis Sorauer Straße), Keuner Straße (Südseite, nur Triebeler Str. bis Ende der Bebauung), Keunescher Kirchweg (C.-A.-Groeschke-Str. bis Weißwasserstr.; Am Keuneschen Graben bis Niederstraße; Skurumer Str. bis Ringstr.), Kiefernweg (Weißwasserstraße bis Skurumer Straße), Kirchstraße, Kirschweg, Kleine Amtstraße, Kleine Frankfurter Straße, Kleine Jamnoer Straße, Kleine Spremberger Straße (Spremberger Str. bis Taubenstraße), Kleine Weinbergstraße, Klinger Weg (Ziegelstraße bis Querweg), Kölziger Weg, Kreuzschenkenstraße (Noßdorfer Straße bis Nr. 10), Krummer Weg, Kurze Straße

L Lausitzer Straße, Leipziger Straße, Lindenplatz, Lindenstraße

M Märkische Straße (Triebeler Str. bis Andreas-Hofer-Straße; Domsdorfer Straße bis Weißwasserstraße), Magnusstraße (Blumenstraße bis Virchowstraße), Martinstraße, Mauerstraße (Sorauer Str. bis Bahnübergang), Max-Fritz-Hammer-Straße, Max-Mattig-Weg, Metzger Straße, Mühlenstraße, Muskauer Straße

N Noßdorfer Str. (Südseite nur - Alte Gasse bis Am Birkenwäldchen)

O/P/Q Otto-Nagel-Straße, Pappelstraße (Spremberger Str. bis Schwerinstr.), Parkplatz Karlstraße, Parkstraße, Paul-Högelheimer-Straße (Wehrinselstraße bis Kegeldamm), Pestalozzi-Platz, Pestalozzistraße (Fröbelstraße bis Diesterwegstraße), Planckstraße, Pfälzer Straße, Platz am Stadtwald, Platz des Friedens, Promenade, Querweg (Robert-Koch-Straße bis Ende Befestigung)

R Richard-Wagner-Straße mit Wendeschleife Schützenhaus (Gutenbergplatz bis Heinrich-Heine-Straße), Ringstraße, Robert-Koch-Straße (Gubener Straße bis Querweg), Robinienweg, Roßstraße, Rüdigerstraße (Mühlenstraße bis Sorauer Straße)

S Sandweg (Skurumer Straße bis Dünenweg), Schützenstraße, Schulstraße (Kurze Straße bis Mulknitzer Straße), Schwalbenstraße (nur Westseite, Cottbuser Straße bis Martinstraße), Schwerinstraße, Skurumer Straße (Buchenstraße bis C.-A.-Groeschke-Straße), Sonnenweg, Sorauer Straße, Sperlingsgasse, Spremberger Straße (Bahnübergang bis Umgehungsstraße - Kreisel), Stadtwaldstraße

T Tagorestraße (Max-Fritz-Hammer-Straße bis Sorauer Straße), Taubenstraße (Wiesenstraße bis Kleine Spremberger Straße), Teichstraße (Spremberger Straße bis Einsteinstraße), Thüringer Straße, Thumstraße, Töpferstraße, Triebeler Straße (Spremberger Straße bis Am Wasserwerk; Haltestellenbucht Dornbuschweg bis Preschener Weg - Westseite; Spremberger Straße bis Haltestellenbucht - Höhe Weißagker Weg; Haltestellenbucht Ackerstraße bis An der Linde - Ostseite), Tschaikowskistraße

U/V Ulmenweg, Virchowstraße

W Waldstraße, Weberstraße, Wehrinselstraße mit Wendeschleife am Hammer-Groeschke-Platz, Weinbergstraße, Weißwasserstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Willi-Jennrich-Straße

Z Ziegelstraße (Cottbuser Straße bis Robert-Koch-Straße) Zufahrt zum OBI-Parkplatz, Zum Turnplatz

Anlage 2 - zu § 1 Abs. 1,

der Satzung der Stadt Forst (L) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Straßen, auf denen nur Winterdienst von der Stadt erfolgt

- A** Ackerstraße, Ahornweg (Einfahrt Raab Karcher bis Ende südl. Bereich-Sackgasse), Albertstraße (Karl-Liebknecht-Str. bis August-Bebel-Str.), Alpenstraße, Alsenstraße - 2 Teile (Gubener Str. bis Mühlgraben und Mühlgraben bis Richard-Wagner-Str.), Alte Gasse, Amalienweg, Am Änger, Am Birkenwäldchen (Pestalozzstraße bis Noßdorfer Straße), Am Busch, Am Domsdorfer Änger, Am Friedhof OT Bohrau (Klein Bohrauer Str. bis Am Wald), Am Hirschsprung, Am Hohen Weg, Am Kreuzberg, Am Neißewehr (Triebeler Str. bis Ende Bebauung), Am Roosch, Am Sandberg, Am Stadtfeld, Am Vogelherd (Am Birkenwäldchen bis Ende Bebauung), Am Wald OT Bohrau (Klein Bohrauer Str. bis Ende der Bebauung), Am Wasserwerk, Am Wehr, Am Weingarten, An der Dorfäue, An der Jahnstraße (Weberstraße bis Triebeler Straße), An der Lerchenstraße, An der Linde, An der Malxe (Spremberger Str. bis H.-Löns-Str.), An der Schwarzen Grube (Keuner Str. bis Ende Bebauung), Andreas-Hofer-Straße
- B** Bademeuseler Straße, Bademeuseler Neißestraße OT Gr. Bademeusel (Groß Bademeuseler Str. bis Neißedamm), Bahnstraße, Brigittenweg, Buchenstraße (Kastanienstr. bis Schwerinstr. - Südseite), Buschweg, Buswendeplatz OT Briesnig (Schule)
- C** Cäcilienweg
- D** Domsdorfer Kirchweg (Am Wehr bis Eberescheweg), Domsdorfer Straße (Märkische Straße bis Domsdorfer Kirchweg), Domsdorfer Weg OT Groß Bademeusel (Groß Bademeuseler Straße bis Ende Bebauung), Dorfstraße - Sacro (Naundorfer Straße bis Bautenende), Dornbuschweg, Drosselweg, Dubrauer Straße
- E** Eberescheweg (Buchenstraße bis Eichenweg), Edelweißweg, Eichenweg (Eberescheweg bis Am Wehr), Einfahrt Feuerwehrgerätehaus und Buswendeschleife OT Naundorf, Eisenbahnstraße, Elsässer Straße (Ziegelstraße bis Ende Sackgasse), Elsterstraße, Enzianweg, Erikaweg, Erlenweg (Eberescheweg bis Anfang B-Plan Gebiet), Ernst-Heilmann-Straße, Euloer Straße (Ostseite nur Spremberger Str. bis Cottbuser Str. und Nr. 261 bis Ortsdurchfahrtsende), Euloer Weg
- F** Fabrikstraße, Falkenstraße (Robert-Koch-Straße bis Bahnübergang), Fasanenweg, Feldstraße, Fichtestraße (Triebeler Straße bis Haus Nr. 48), Finkenweg (Gutshof bis Friedhof), Förstereiweg, Försterei - Klein Bademeusel, Forster Straße - Sacro (letztes Haus Sacro bis Gubener Straße), Forster Straße / B 112 OT Briesnig (Ortsdurchfahrt), Forstweg (Am Wasserwerk bis Märkische Str.), Friedrichstraße, Friedrich-Klinke-Weg, Friesenstraße (Märkische Straße bis Haus Nr. 16)
- G** Gartenstraße, Gartenweg, Gemeindeplatz OT Briesnig (Forster Straße bis Forster Straße), Georg-Herwegh-Straße, Gertraudeweg, Ginsterweg, Goethestraße, Görlitzer Straße (Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Str.), Gosdaer Weg - OT Groß Jamno, Grabenweg (Sandweg bis Forstweg), Groß Bademeuseler Straße / B 122 OT Groß Bademeusel (Ortsdurchfahrt, einschl. Alte Dorfstr. - Gaststätte), Grüner Weg, Gubener Str. (Nr. 61 bis Forster Str.)
- H** Hainenweg, Hauptstraße / B 112 OT Bohrau (Ortsdurchfahrt), Hederichweg, Heideweg, Heinsiusstraße, Hermann-Löns-Straße, Hohensalzaer Straße
- I/J** Igelweg, Jamnoer Hauptstraße / B 122 OT Groß Jamno (Ortsdurchfahrt - aus Richtung Forst, zur Zeit Nr. 127), Jether Weg - OT Groß Jamno (bis Autobahn)
- K** Kastanienstraße (Buchenstraße bis Umgehungsstraße), Keunescher Kirchweg (Weißwasserstraße bis Am Keuneschen Graben; Niederstraße bis Skurumer Straße), Kiefernweg (Skurumer Straße bis Fabrikstraße), Klein Bademeuseler Straße / B 122 OT Klein Bademeusel (einschließlich Nr. 8 - 17 sowie Am Dorfänger bis Ende Bebauung und Buswendestelle), Klein Bohrauer Straße / OT Bohrau (Hauptstraße bis Ende Bebauung), Klein Jamno OT (Haus 1 bis Haus 27, einschließlich Verbindung von Nr. 2 bis Einmündung Nr. 9, ab Einmündung zum Eiskeller bzw. Haus 42 - 47), Kleine Feldstraße, Kleine Leipziger Straße, Kleine Spremberger Straße (Spremberger Straße bis Am Weingarten), Klinger Weg, (Querweg bis Pfälzer Straße), Kreuzschenkenstraße (Nr. 10 bis Südstraße), Kuckucksweg
- L** Lerchenstraße (Spremberger Straße bis Dubrauer Straße), Lessingstraße, Lindnersweg, Luisenweg
- M** Märkische Straße (A.-Hofer-Straße bis Domsdorfer Straße), Magnusstraße (R.-Koch-Straße bis Virchowstraße), Margaretenweg, Marienweg, Mauerstraße (Bahnübergang bis Ende Sackgasse), Maulbeerweg, Meisenweg (Euloer Straße bis Bahnübergang), Mittelweg OT Briesnig (Forster Straße bis Bauende),

- Mulknitzer Straße, Mulknitzer Dorfstraße OT Mulknitz (Ortsdurchfahrt B 112 bis Wende hinter Ortsausgang und Nr. 22 - 24, Schulweg bis Ende Bebauung)
- N** Naundorfer Straße, Naundorfer Landstraße OT Naundorf (Ortsdurchfahrt), Neißestraße, Neuendorfer Weg, Niederstraße, Noßdorfer Straße (Alte Gasse bis Spremberger Straße, nur Ostseite)
- O/P/Q** Oberstraße, Pappelstraße (Schwerinstr. bis Kastanienstr.), Paul-Decker-Straße, Paul-Högelheimer-Str. (Sackgasse von Wehrinselstraße bis Jugenddorf), Pestalozzstraße (Diesterwegstraße bis Hermann-Standtke-Straße), Preschener Weg (Triebeler Straße bis Ende Bebauung), Querweg (Klinger Weg bis Sackgasse, Hohensalzaer bis Wendenstr. bzw. Ausbauanfang)
- R** Richard-Wagner-Straße (Webschulstraße bis Alsenstraße), Robert-Koch-Straße (Querweg bis Sackgasse), Rosengasse, Rosenweg (Sackgasse), Rüdigerstraße (Sorauer Straße bis Bahnstraße)
- S** Saarlandstraße, Sandweg (Dünenweg bis Am Wasserwerk), Siedlerweg, Siedlerweg OT Briesnig (Forster Straße bis Bauende), Simmersdorfer Straße, Sommerweg (Sackgasse bis Bauende), Sophienweg (Triebeler Straße bis Ende Bebauung), Südstraße
- SCH** Schacksdorfer Straße (Triebeler Straße bis Haus Nr. 67), Schäferstraße, Schäferweg OT Briesnig (Mittelweg bis Bauende), Schillerstraße, Schmalter Weg, Schnepfenweg (Euloer Straße bis Übergang Mulknitzer Straße), Schulstraße (Kurze Straße bis Naundorfer Straße), Schulstraße OT Briesnig (Forster Straße bis Forster Straße bzw. Weißagker Str.), Schwalbenstraße (Westseite nur Martinstraße bis A.-Bebel-Straße), Schwarzer Weg
- SP/ST** Spechtweg, Sperlingsgasse, Spremberger Straße (Umgehungsstraße bis Ortsdurchfahrtsende), St. Benno (Sackgasse), Steinstraße, Stephanweg, Storchenweg
- T** Tagorestraße (Sackgasse), Taubenstraße (Sackgasse), Teichstraße (Einsteinstraße bis Malxebrücke), Triebeler Straße (Am Wasserwerk bis Haltestellenbuch Dornbuschweg/Westseite, Haltestellenbuch Höhe Weißagker Weg bis Ackerstr. und Sophienweg bis Ende Ortsdurchfahrt - Ostseite), Trift, Turnergasse OT Briesnig (Forster Straße bis Waldweg)
- U** Umgehungsstraße, Urwaldstraße OT Groß Jamno einschl. Nr. 5, 7, 9, 16, 29 und Wendeschleife
- W** Wacholderweg, Waldweg OT Briesnig (Straße Naundorf/Briesnig bis Schule), W.-A.-Mozart-Straße (Sackgasse mit Wende), Webschulstraße, Weißagker Straße OT Briesnig (Forster Straße bis Bauende), Weißagker Weg, Wendenstraße, Wiesenweg (Euloer Straße bis H.-Löns-Straße), Wildweg (Sackgasse bis Ende Bebauung), Wilhelm-Busch-Straße, Wotanstraße (Sackgasse bis Ende Bebauung)
- Z** Zeisigweg, Ziegelstraße (Robert-Koch-Straße bis Haus Nr. 212), Zufahrt zum Aussiedlerheim OT Briesnig (Waldweg bis Parkplatz Aussiedlerheim), Zum Eiskeller/OT Klein Jamno,

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 - beschlossen am 18.03.2005 -, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz**

### Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl./01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl./04 S. 59, 66), in Verbindung mit den
- §§ 1, 2 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S 272) und den
- § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301),

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind:
- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gem. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG);
  - b) Ausgleichsmaßnahmen bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in Gewässern II. Ordnung gem. § 77 BbgWG, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert;
  - c) die Unterhaltung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern, die zumindest auch der Wasserabführung dienen, gemäß § 82 BbgWG.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß §§ 31 ff der Verbandsatzung an den Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz) legt die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um. (§ 80 Absatz 2 BbgWG)

### § 2

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Fläche des jeweiligen Grundstücks des Gebührenpflichtigen.  
Land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen können, auch wenn sie katastermäßig nicht zusammenhängend sind, im Sinne dieser Satzung zu einer Grundstücksfläche zusammengefaßt werden.  
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen wird, kann eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Forst (Lausitz) erfolgen.
- (2) Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr je angefangene 100 qm Grundstücksfläche 0,07 Euro und ab 01. Januar 1999 je angefangene 100 qm Grundstücksfläche 0,06 Euro. Die Gebühr wird bei veränderter Beitragshöhe des Wasser- u. Bodenverbandes entsprechend durch Satzungsänderung angepaßt.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Ausgenommen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die vom Wasser- und Bodenverband gesondert veranlagt werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Wechsel in den in Absatz 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der Stadt Forst (Lausitz) anzuzeigen. Er wird in dem der Rechts-

änderung folgenden Monat, spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr – oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wurde von dem Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 28.01.2003 und die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz vom 04.05.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## **Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit
- den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272),
- der §§ 54, 64, 65, 66, 67, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 25. Januar 2005 (BGBl. I S. 115) und
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, den Transport der Fäkalien zur Kläranlage Forst sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. In der Stadt Forst (Lausitz) ist eine Separierung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nicht vorgesehen. Zur Durchführung der mobilen Entsorgung kann sich die Stadt Forst (Lausitz) Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese müssen eine vom Landesumweltamt des Landes Brandenburg erteilte Zulassung als Beförderer von Fäkalien nachweisen können.
- (3) So weit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (5) Durch die Satzung wird die Entleerung von Sammelgruben mit tierischen Fäkalien, beweglichen Abwasserbehältnissen, Leichtflüssigkeitsabscheidern und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen nicht geregelt.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage ohne das Teile dieses einer Versickerung zugeführt werden.
- (3) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichen Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und evtl. Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.

(5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(6) Gartengrundstücke sind Grundstücke in Kleingartenanlagen oder in Gartengemeinschaften die keine Wohngrundstücke sind.

(7) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

(8) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/d Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(9) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt Forst (Lausitz) nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringt.

(10) Abgabepflichtiger für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die mobile öffentliche Entsorgung berechtigt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt Forst (Lausitz) oder seiner Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Forst (Lausitz) oder seiner Beauftragten zu überlassen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die mobile öffentliche Entsorgung angeschlossen sind, ist das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und gemäß § 10 dieser Satzung der mobilen öffentlichen Entsorgung zu überlassen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

#### **§ 5**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt Forst (Lausitz) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.



(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 6

##### Einleitbedingungen

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- c) Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- d) Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- e) Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
  - schwer abbaufähige organische Stoffe;
  - Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalziumhydroxid, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
  - radioaktive Stoffe;
  - Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide);
  - Tierfäkalien wie z.B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
  - Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
  - Schmutzwasser, dessen chemische und physikalischen Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung ATV in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- Fäkalwasser bzw. Fäkal Schlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Schlammabreinigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungs-grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß der vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu erstellen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt Forst (Lausitz) behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

#### § 7

##### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage

(1) Für die Errichtung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Baugenehmigung erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung und die Betreibung der Anlagen hat entsprechend der DIN 1986 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

(3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Forst (Lausitz) vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

(4) Bestehende abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach § 2 sind der Stadt Forst (Lausitz) vom Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit Angabe der Lage, Art und der Größe anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach Abs. 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

#### § 8

##### Überwachung

(1) Der Stadt Forst (Lausitz) oder der von der Stadt Forst (Lausitz) Beauftragte ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt Forst (Lausitz) oder der von Stadt Forst (Lausitz) Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

(4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Forst (Lausitz) vorzulegen.

#### § 9

##### Stilllegung abflussloser Grube oder Kleinkläranlagen

Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

## II Besondere Vorschriften für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

#### § 10

##### Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu werden von der Stadt Forst (Lausitz) im „Rathausfenster“ entsprechende Termin- und Tourenpläne öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vorher bei dem von der Stadt Forst (Lausitz) Beauftragten und im Rathausfenster öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt Forst (Lausitz) die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkal schlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 erlassen werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261, Teil 1 (2002) im Punkt 7.2 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammmentnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1, Punkt 7.2 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.

Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt Forst (Lausitz) unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt Forst (Lausitz) weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

#### **ab 01.01.2005 (nur Absatz 6)**

(6) Bei Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 wird von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einschließlich der Versickerung des mechanisch gereinigten Wassers ausgegangen, wenn der nicht separierte Klärschlamm maximal zweimal pro Jahr entsorgt wird. Die Grundlage für die Einstufung entsprechend § 13 Abs. 3 und Abs. 4 bildet die Anzahl der Entsorgungen im Jahr 2003. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Forst (Lausitz) eine Umstufung vornehmen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb nachgewiesen wird oder wenn mehr als zweimal pro Jahr der Schlamm entsorgt wird. Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe der Art der Versickerung ein Nachweis eines Fachkundigen für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Sickeranlage gemäß Punkt 9.3 der DIN 4261 – 1: 2002-12 beizufügen.

(7) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Kundennummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss.

(8) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(9) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung zu stellen.

(10) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken erfolgt nach Bedarf.

#### **§ 11 Haftung**

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Forst (Lausitz) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Anschluss- und Benutzungspflichtige seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

#### **§ 12 Gebührenmaßstab**

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren.

(2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten

Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die Wassermengen sind durch Wassermesser nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist 1 Kubikmeter. § 11 Absätze 2 bis 5 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt sinngemäß.

(3) Der Nachweis der zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge muss über gesonderte Wassermesser erfolgen. § 11 Absatz 6 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt sinngemäß.

(4) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalschlammmenge.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Die Berechnungseinheit ist ein 1 Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(5) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Abs. 4, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleineinleiterabgabe entsprechend Abschnitt III erhoben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 10 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein 1 Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

#### **§ 13 gilt vom 01.01.2003 bis 31.12.2004**

#### **§ 13 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe): 3,54 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe): 2,89 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 1): 1,18 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2): 0,53 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(5) Ist für die Entsorgung die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen) 0,52 Euro

(6) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Abs. 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m<sup>3</sup> abgesaugtem Fäkalschlamm 28,74 Euro

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 6 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m<sup>3</sup> abgesaugtem Fäkalwasser 9,22 Euro.

**§ 13 a gilt ab 01.01.2005**

**§ 13 a**

**Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleleinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleleinleiterabgabe):

3,59 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleleinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleleinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleleinleiterabgabe):

2,91 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 bis maximal zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit max. 2 mal / a aus KKA Teil 1):

2,60 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit > 2 mal / a aus KKA Teil 1):

5,23 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkal-schlamm aus KKA – Teil 2): 1,08 Euro / Kubikmeter Frischwasser

(6) Ist für die Entsorgung die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen):

0,52 Euro

(7) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m<sup>3</sup> abgesaugtem Fäkalschlamm:

36,94 Euro

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Absatz 10 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m<sup>3</sup> abgesaugtem Fäkalwasser:

11,56 Euro.

**§ 14**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in diese Anlagen.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage bzw. dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

**§ 15**

**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer (Nutzungsberechtigte) an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes.

(3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder wenn Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist der Gebührenpflichtige der Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 16**

**Erhebungszeitraum**

(1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Gebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesezeitraum festgestellte Frischwassermenge verhältnismäßig aufzuteilen.

(2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermenge die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelte Menge zugrunde zu legen.

**§ 17**

**Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Entsorgungsgebühr wird von der Stadt Forst (Lausitz) durch einen Gebührenbescheid, der mit der Rechnung der Stadtwerke Forst GmbH über das Entgelt für den Wasserbezug (Frischwasser) verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühr kann mit anderen Angaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilige Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) in Abhängigkeit von der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Forst (Lausitz) bzw. ihr Beauftragter die Höhe der Zahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitung fest.

**§ 18**

**Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Forst (Lausitz) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt Forst (Lausitz) kann nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu stellen.

**§ 19**

**Anzeigepflicht**

(1) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 4 und § 9, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Forst (Lausitz) mitzuteilen.

(2) Jeder Wechsel des Anlagentyps ist unverzüglich der Stadt Forst (Lausitz) mitzuteilen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Forst (Lausitz), sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen.

(4) Die Anzeigen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

**III Besondere Vorschriften  
zur Erhebung der Kleleinleiterabgabe**

**§ 20 Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Forst (Lausitz) anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleleinleiter), erhebt die Stadt Forst (Lausitz) eine Kleleinleiterabgabe.

(2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(3) Kleleinleitungen sind abgabenfrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt Forst (Lausitz) nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabseitung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

## § 21

### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die Wassermengen sind durch Wassermesser nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist 1 Kubikmeter. § 11 Absätze 2 bis 5 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt sinngemäß.

(2) Der Nachweis der zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge muss über gesonderte Wassermesser erfolgen. § 11 Absatz 6 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt sinngemäß.

#### **§ 21 Absatz 3 gilt vom 01.01.2003 bis 31.12.2004**

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser 0,65 Euro. Die Kleininleiterabgabe ist in den Entsorgungsgebühren für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit K-Abgabe und für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 entsprechend § 13, Höhe der Gebühren, Abs. 1 und Abs. 3 enthalten.

#### **§ 21 Absatz 3 a gilt ab 01.01.2005**

(3a) Die Kleininleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,68 Euro, für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit max. 2 Entsorgungen pro Jahr 0,62 Euro und für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als 2 Entsorgungen pro Jahr 0,60 Euro. Die Kleininleiterabgabe ist in den Entsorgungsgebühren für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben, für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit max. 2 Entsorgungen pro Jahr und für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als 2 Entsorgungen pro Jahr entsprechend § 13 a Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 enthalten.

(4) Für Kleinkläranlagen, die entsprechend § 10 Abs. 5 entsorgt werden, wird die Abgabe abweichend von Absatz 1 nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück des Abgabepflichtigen berechnet. Maßgebend ist der Einwohnerstand am 30.06. des Jahres, für welche die Abgabe zu entrichten ist.

(5) Die Kleininleiterabgabe entsprechend Abs. 4 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

## § 22

### **Übergangsregelungen**

Für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 gelten folgender Gebührenmaßstab, Gebührensatz und Veranlagungszeitraum:

(1) Die Abgabe wird nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück des Abgabepflichtigen berechnet. Maßgebend ist der Einwohnerstand am 30.06. des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner jährlich für den Veranlagungszeitraum ab 01.01.2002 17,89 Euro

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Einleitung nach dem 30.06. des Veranlagungszeitraumes entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Abgabepflicht endet mit dem 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres, wenn vor dem 30.06. des Veranlagungsjahres die Einleitung entfällt, ansonsten mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Forst (Lausitz) schriftlich mitgeteilt wird.

## § 23

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Gebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesetermin festgestellte Wassermenge verhältnismäßig aufzuteilen.

(2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermenge die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelte Menge zugrunde zu legen.

(3) Für Kleinkläranlagen, die entsprechend § 10 Abs. 5 entsorgt werden, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Einleitung nach dem 30.06. des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Abgabepflicht endet mit dem 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres, wenn vor dem 30.06. des Veranlagungsjahres die Einleitung entfällt, ansonsten mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Forst (Lausitz) schriftlich mitgeteilt wird.

## § 24

### **Abgabepflichtige**

Die Abgabepflichtigen sind gegenüber der Stadt Forst (Lausitz) verpflichtet alle zur Ermittlung des Abgabentatbestandes erforderliche Auskünfte zu erteilen. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

## § 25

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Kleininleiterabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kleininleiterabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

## IV Schlussvorschriften

## § 26

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Forst (Lausitz) zulässig; Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Art der Anlage, Größe der Anlage, Wasserverbrauchsdaten.

## § 27

### **Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbüroengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsmittel und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 28

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 4 Abs. 1 - die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt Forst (Lausitz) oder seiner Beauftragten zulässt.
  - § 4 Abs. 2 - nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt.
  - § 6 - Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen.
  - § 7 Abs. 1 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert.
  - § 7 Abs. 3 - die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorher schriftlich anzeigt.
  - § 7 Abs. 4 - bestehende abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt Forst (Lausitz) anzeigt.
  - § 8 Abs. 1 - der Stadt Forst (Lausitz) oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
  - § 8 Abs. 2 - der Stadt Forst (Lausitz) nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt.
  - § 9 Abs. 1 - die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist.
  - § 10 Abs. 3 - eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 5 Tage vorher beim beauftragten Unternehmen anzeigt.
  - § 18 Abs. 2 - den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
  - Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 24 verstößt.

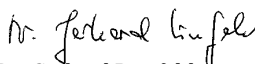
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde in Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 29

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



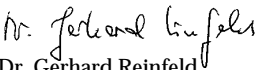
#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen

am 18.03.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern

Auf der Grundlage

- des § 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in Verbindung mit den
- §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S 272)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Forst (Lausitz) gemeldet und bei einer von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 3

#### Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein,
- c) Hunde, die wiederholt durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen sowie
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein oder Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a) dieser Satzung sind :

- |                                    |                               |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. American Pitbull Terrier,       | 9. Dogo Argentino,            |
| 2. American Staffordshire Terrier, | 10. Dogue de Bordeaux,        |
| 3. Bullterrier,                    | 11. Fila Brasileiro,          |
| 4. Staffordshire Bullterrier,      | 12. Mastiff,                  |
| 5. Tosa Inu,                       | 13. Mastin Espanol            |
| 6. Alano,                          | 14. Mastino Napoletano,       |
| 7. Bullmastiff,                    | 15. Perro de Presa Canario,   |
| 8. Cane Corso,                     | 16. Perro de Presa Mallorquin |
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

### § 4

#### Steuermaß und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Forst (Lausitz) jährlich

für den 1. Hund	49,20 Euro
für den 2. Hund	61,20 Euro
für den 3. Hund	73,20 Euro

und jeden weiteren Hund

(2) Die Steuer für die gefährlichen Hunde gemäß § 3 dieser Satzung beträgt jährlich 613,20 Euro je Hund

(3) Die Steuer für die gefährlichen Hunde gemäß § 3 Absatz 2 beträgt jährlich 255,60 Euro je Hund

sofern der Hundehalter für das jeweilige Kalenderjahr ein Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) vorlegt.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 5

#### Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Forst (Lausitz) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
  - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
  - Für Hunde, die vom Hundehalter aus dem Tierasylheim des Tierschutzvereins Forst (Lausitz) e. V. übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit für die Dauer eines Jahres nach Abschluß des Tierübereignungsvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall der steuerfestsetzenden Behörde den Tierübereignungsvertrag vorzulegen.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nicht für Hunde im Sinne von § 3 dieser Satzung.

#### § 6

##### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuersätze nach § 4 Abs. 1 zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Auf Antrag von Hundehaltern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse als Zwingersteuer erhoben, wenn der Hundehalter nachweist, daß er Mitglied in einer Hundezuchtvereinigung ist und der Zwinger und die Zuchttiere in einem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen, die ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (- VDH -) sind. Der Antrag ist jährlich neu zustellen.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als dreifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Hunde im Sinne von § 3 dieser Satzung.

#### § 7

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats der auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Bei Hunden die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 2, Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Forst (Lausitz) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in den der Wegzug fällt.

#### § 9

##### Festsetzung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr – oder wenn die Steuer-

pflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde von dem Steuerpflichtigen bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Steuer in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 10

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt Forst (Lausitz) anzumelden. Ist der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen – so ist der Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Forst (Lausitz) anzumelden.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Forst (Lausitz) abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Forst (Lausitz) zurückzugeben.

(3) Die Stadt gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Forst (Lausitz) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 11

##### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S.17) in seiner jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I/96 S. 317).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 und 2 einen Hund nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,

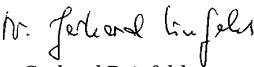
3. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
  4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absatz 4 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern vom 23.04.2003 und die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern vom 30.11.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



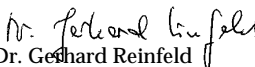
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern, ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## SATZUNG der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege

Die Stadt Forst (Lausitz) erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (GVBl. I S. 2014) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) die von der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 18. März 2005 beschlossene Satzung.

### § 1

#### Wirkungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Forst (Lausitz) und der Tagespflege werden gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge durch die Stadt Forst (Lausitz) nach dieser Satzung erhoben.

Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. (2) KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

(3) Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches und Grundschulkinder.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Forst (Lausitz). Bei der Vereinbarung der Betreuungszeit sind die Bestimmungen des § 1 KitaG – Rechtsanspruch – zu beachten.

(3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

- a) für Kinder bis zum Beginn des Grundschulbesuches
  - bis 6 Stunden täglich
  - mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden täglich
  - mehr als 8 Stunden täglich
- b) für Grundschulkinder
  - bis 3 Stunden täglich
  - mehr als 3 bis 4 Stunden täglich
  - mehr als 4 Stunden täglich

Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

(4) Aufnahme in eine Tagespflege finden Kinder, für deren Wohl die Förderung in Tagespflege geeignet und erforderlich ist. Sie werden durch die Stadt Forst (Lausitz) an eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt.

(5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflege ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes und eines Betreuungsvertrages.

### § 3

#### Beitragspflicht

(1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte/Tagespflege in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages wird dem Personensorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme (einschließlich Eingewöhnungsphase) des Kindes in die Kindertagesstätte/Tagespflege. Sofern die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgt, wird der Beitrag mit 50 v. H. für diesen Monat berechnet. Erfolgt im Übrigen die Betreuung eines Kindes nicht während des gesamten Monats, wird ungeachtet dessen der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(6) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

(7) Der Beitrag für Kinder bis 3 Jahre wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats erfolgt die Berechnung in Höhe des Beitrages für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches.

(8) Wechseln die Kinder vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats wird der Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches erhoben.

(9) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Träger der Einrichtung erfolgt eine Beitragsbefreiung für jeden vollen Monat der Nichtbetreuung des Kindes bei Kur- und/oder Krankenhausaufenthalt oder längerer, zusammenhängender Erkrankung. Ein ärztliches Attest ist jedoch Bedingung.

(10) Bei mehr als zweimaliger unbegründeter Überschreitung der vertraglich festgelegten Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird für den laufenden Monat rückwirkend der Elternbeitrag für die nächst höhere Betreuungszeit erhoben.

#### § 4

##### **Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage**

(1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Dafür wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 7 i. V. m. § 8 dieser Satzung eine Ferienpauschale erhoben.

(2) Die wöchentliche Pauschale beträgt 2,00 Euro.

(3) Bei tageweiser Betreuung wird auf volle Wochen aufgerundet.

#### § 5

##### **Elternbeitrag bei Maßnahmen durch das Arbeitsamt, Probezeit**

(1) Bei erhöhten Betreuungsbedarf, welcher aus einer Maßnahme des Arbeitsamtes, Probezeit oder Ähnlichem resultiert, sich aber nicht über einen vollen Monat erstreckt, wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 7 i. V. m. § 8 dieser Satzung eine Pauschale erhoben.

(2) Die wöchentliche Pauschale beträgt 2,00 Euro.

(3) Bei tageweiser Nutzung der verlängerten Betreuungszeit wird auf volle Wochen aufgerundet.

#### § 6

##### **Beitrag für Gastkinder und Pflegekinder**

(1) Für Gastkinder (max. 3 Wochen pro Kalenderjahr) wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:

- |                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Kinder im Alter bis 3 Jahre                                               | 8,00 Euro |
| - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches | 6,00 Euro |
| - Grundschulkinder                                                          | 4,00 Euro |

(2) Für Pflegekinder wird unabhängig vom Einkommen folgender monatlicher Beitrag erhoben:

- |                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| - Kinder im Alter bis 3 Jahre                                               | 65,00 Euro |
| - Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches | 57,00 Euro |
| - Grundschulkinder                                                          | 41,00 Euro |

#### § 7

##### **Elternbeitrag**

(1) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird für Kinder in Kindertagesstätten auf der Grundlage der Elternbeitragstabelle – Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist – festgelegt. Für Kinder in Tagespflege gilt die Elternbeitragstabelle – Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend § 1 KitaG und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches
- c) Grundschulkinder
- d) Tagespflege

(3) Der Elternbeitrag ist nach Anzahl und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle zum Haushalt gehörenden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Kinder, die keine Kindereinrichtung besuchen, werden als Zählkinder geführt. Als 1. Kind gilt das älteste. Für das 5. und jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag in der gleichen Höhe wie für das 4. Kind erhoben.

#### § 8

##### **Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.

Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(3) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen im Sinne dieser Satzung aus dem Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der nachgewiesenen Werbungskosten.

Wird von nicht Selbständigen das Einkommen mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen, wird der Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Durchschnittssatz der AOK in Abzug gebracht.

(4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich das Einkommen im Sinne dieser Satzung aus der Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), die aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind, abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Krankenversicherung und Rentenversicherung, jedoch höchstens in dem zur Zeit gültigen Durchschnittssatz der AOK.

(5) Wird ein negatives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Dem Einkommen im Sinne von Absatz (1) Satz 3 sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen zählen zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten und Unterhaltsleistungen;
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Schlechtwettergeld;
- Sozialhilfe;
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Pflegegeld, Übergangsgeld, Verletztengeld;
- Kindes- und Ehegattenunterhalt, Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz;
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz;



- Entschädigung für Verdienstausschlag;
  - Kindergeld;
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
  - sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz
- (7) Dem Einkommen im Sinne von Absatz (1) Satz 3 sind nicht hinzuzurechnen:
- Wohngeld
  - Bafög, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
- (8) Vom Einkommen im Sinne von Absatz (1) Satz 3 sind nicht abzugsfähig:
- Sonderausgaben nach §§ 10 - 10e EstG
  - außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 - 33c EstG
  - Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind (§ 32 Abs. 7 EstG)
  - Versorgungsfreibeträge
  - Baukindergeld (§ 34f EstG)
  - Parteispenden (§ 34g EstG)
- (9) Bei Eltern, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (10) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden vom Einkommen abgesetzt.

#### § 9

##### Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen. Geeignete Nachweise können sein:
- Lohnsteuerkarte
  - Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes
  - Sozialhilfebescheid
  - Einkommensteuerbescheid
  - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise für das zur Berechnung gültige Kalenderjahr
- Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird im ersten Jahr von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.
- (2) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Tagespflege der Stadt Forst (Lausitz) beim Träger abzugeben.
- (3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen. Die Erklärung zum Elterneinkommen gilt für die Zeit vom 1. September des laufenden Kalenderjahres bis zum 31. August des kommenden Kalenderjahres. Sie ist unter Vorlage der genannten Einkommensnachweise bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres beim Träger einzureichen.
- (4) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Ergibt ein unbegründet verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (5) Abweichend von Abs. (1) Satz 1 ist das Zwölfwache des zur Zeit gültigen, nachgewiesenen, monatlichen Einkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens zugrunde gelegt, so sind Einkünfte, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden, hinzuzurechnen.
- (6) Bei gravierenden Einkommensänderungen im laufenden Ka-

lenderjahr wird auf Antrag unter Vorlage der genannten Einkommensnachweise der Elternbeitrag neu festgesetzt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt entsprechend Absatz (5). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen und Veränderungen der ZahlkinderEinstufung sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

#### § 10

##### Beteiligung am Beitrag

Gemäß § 90 des KJHG können Familien, die nicht in der Lage sind, die finanzielle Belastung durch Beiträge zu tragen, auf Antrag durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt werden. Anträge hierfür sind beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße, zu stellen. Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

#### § 11

##### Zahlungsform

(1) Die Elternbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten bei:

Institut	Kontonummer	Bankleitzahl
Sparkasse Spree-Neiße	3402000074	18050000
Dresdner Bank AG Forst	640186700	18080000
Volks- und Raiffeisenbank Forst eG	35793	18062758

(2) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 12

##### Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Ist der Personensorgeberechtigte trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nach drei Monaten nicht nachgekommen oder wurden die im Betreuungsvertrag enthaltenen Regelungen wiederholt nicht beachtet, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung mit Begründung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

#### § 13

##### Sonderregelungen

Personensorgeberechtigte, deren Kind zum Personenkreis nach § 39 Abs. 1 S. 1 BSHG gehört, Anspruch auf Eingliederungshilfe hat und in der teilstationären Einrichtung betreut wird, zahlen je Anwesenheitstag nur den Betrag der häuslichen Ersparnis gemäß § 43 Abs. 2 BSHG, der von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt und erhoben wird.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege vom 27. Juni 2003 – Drucksachen-Nr. SVV/0977/2003 (NEU) – außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



**Anlage 1 – Elternbeitragstabelle in EURO**

Jahreseinkommen in EURO	Zähl-kinder	Kinder bis 3 Jahre			Kinder 3 Jahre bis Beginn des Grundschulbesuches			Kinder im Grundschulalter		
		bis 6h	6h-8h	über 8h	bis 6h	6h-8h	über 8h	bis 3h	3h-4h	über 4h
bis 7.600 (Mindestbeitrag)	1	14	16	18	8	9	10	6	7	8
	2	13	15	17	7	8	9	5	6	7
	3	12	14	16	6	7	8	4	5	6
	ab 4	11	13	15	5	6	7	3	4	5
7.601 - 10.200	1	17	20	22	15	18	20	8	9	10
	2	16	19	21	14	17	19	7	8	9
	3	15	18	20	13	16	18	6	7	8
	ab 4	14	17	19	12	15	17	5	6	7
10.201 - 12.700	1	30	35	39	23	28	31	12	14	16
	2	28	34	37	22	26	29	11	13	15
	3	27	32	35	21	25	28	10	12	14
	ab 4	25	31	34	20	24	26	9	11	13
12.701 - 15.300	1	38	46	51	30	36	40	17	20	22
	2	36	43	48	29	34	38	16	19	21
	3	33	41	46	27	33	36	15	18	20
	ab 4	31	39	43	26	31	34	14	17	19
15.301 - 17.900	1	47	57	63	39	47	52	23	27	30
	2	44	54	60	37	44	50	21	26	29
	3	42	51	57	35	42	47	20	25	27
	ab 4	40	49	54	33	40	44	19	23	26
17.901 - 20.400	1	57	69	77	49	58	65	30	36	40
	2	54	65	73	46	55	62	28	34	38
	3	52	62	69	43	53	59	27	32	36
	ab 4	49	59	65	41	50	56	25	30	33
20.401 - 23.000	1	69	82	92	59	71	78	38	46	51
	2	65	78	87	56	67	74	36	43	48
	3	62	74	82	53	63	71	34	41	46
	ab 4	59	71	78	51	60	67	32	39	43
23.001 - 25.500	1	81	97	108	70	84	93	47	56	62
	2	77	92	102	66	80	88	44	53	59
	3	73	87	97	63	76	84	42	51	56
	ab 4	69	83	92	60	72	80	40	48	53
25.501 - 28.100	1	94	112	125	86	103	115	61	73	81
	2	89	107	119	82	98	102	58	70	77
	3	85	102	113	78	93	97	55	66	73
	ab 4	81	97	107	74	88	92	52	62	70
28.101 - 30.600	1	108	130	144	100	120	133	68	82	91
	2	102	123	137	95	114	127	64	78	86
	3	97	117	130	91	108	121	61	74	82
	ab 4	92	111	124	86	103	115	58	71	78
30.601 - 33.200	1	123	147	164	115	138	153	76	91	101
	2	117	140	155	109	131	145	72	86	96
	3	111	133	148	103	124	138	69	82	91
	ab 4	105	126	141	98	118	131	65	78	86
33.201 - 35.800	1	144	172	192	129	155	172	91	108	121
	2	137	164	182	123	147	164	86	103	115
	3	130	155	173	117	140	155	82	98	109
	ab 4	123	148	164	111	133	148	78	93	103
über 35.800 (Höchstbeitrag)	1	153	184	204	134	162	179	96	115	127
	2	145	174	194	128	153	170	91	109	121
	3	138	166	184	121	146	162	86	103	115
	ab 4	131	157	175	115	139	153	82	99	109

**Anlage 2 – Elternbeitragstabelle in EURO**

Jahreseinkommen in EURO	Zähl-kinder	Kinder in Tagespflege	
		bis 6 h	über 6 h
bis 7.600 (Mindestbeitrag)	1	14	17
	2	13	16
	3	12	15
	ab 4	11	14
7.601 - 10.200	1	18	21
	2	17	20
	3	16	19
	ab 4	15	18
10.201 - 12.700	1	30	37
	2	29	36
	3	27	34
	ab 4	26	32
12.701 - 15.300	1	38	48
	2	37	46
	3	35	43
	ab 4	33	41
15.301 - 17.900	1	48	60
	2	45	57
	3	43	54
	ab 4	41	51
17.901 - 20.400	1	58	73
	2	55	69
	3	53	66
	ab 4	50	62
20.401 - 23.000	1	70	87
	2	66	83
	3	63	78
	ab 4	60	75
23.001 - 25.500	1	82	103
	2	78	97
	3	74	93
	ab 4	70	87
25.501 - 28.100	1	95	119
	2	90	113
	3	86	107
	ab 4	82	102
28.101 - 30.600	1	110	137
	2	104	130
	3	99	124
	ab 4	94	118
30.601 - 33.200	1	124	155
	2	118	148
	3	112	141
	ab 4	107	133
33.201 - 35.800	1	146	182
	2	138	173
	3	131	164
	ab 4	125	156
über 35.800 (Höchstbeitrag)	1	155	194
	2	147	184
	3	140	175
	ab 4	133	166

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege einschließlich der Anlage 1 – Elternbeitragstabelle in Euro – und der Anlage 2 – Elternbeitragstabelle in Euro –, ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienst-

rechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl./01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl./04 S. 59, 66), in Verbindung mit dem
  - Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Nr. 13, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S.287),
- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Neufassung beschlossen:

### § 1

Abweichend von den Bestimmungen des § 13 Absatz 2 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Vergnügungssteuer für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

### § 2

Abweichend von den Bestimmungen des § 15 Absatz 2 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Vergnügungssteuer 1,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

### § 3

Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 des Vergnügungssteuergesetzes beläuft sich die Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 a)

- |                                           |             |
|-------------------------------------------|-------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit     | 138,00 Euro |
| je Apparat und angefangenen Kalendermonat |             |
| b) für sonstige Apparate                  | 30,00 Euro  |
| je Apparat und angefangenen Kalendermonat |             |

### § 4

Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie anderen, jedermann zugänglichen Orten (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 b)

- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit      | 45,00 Euro |
| je Apparat und angefangenen Kalendermonat  |            |
| b) für sonstige Apparate                   | 21,00 Euro |
| je Apparat und angefangenen Kalendermonat. |            |

### § 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 28.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. 12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprechkablen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden. Als fortwährende Belästigung gelten:

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch „in-den-Weg-Stellen“ oder „anfassen“),
- störender Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit),
- Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

(2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

### § 3 Nutzung von Verkehrsflächen,

#### Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt, auf und in den in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen:
1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
  2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. zu übernachten;
  4. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflusssöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- (3) In Anlagen ist untersagt:
1. das Befahren der Anlagen; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
  2. das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o. ä.

### § 4 Tiere

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

### § 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Ein- und Mehrwegverpackungen oder sonstige Verpackungsmaterialien;
  2. das Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehr- richt, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat ;
  3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  4. das Reinigen von Fahrzeugen, sowie das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder ähnlichen Stoffen in das öffentliche Kanal- netz oder in das Grundwasser;
  5. die Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammen- hang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen, Brennstoffen (für eine Dauer von mehr als 48 Stunden);
  6. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßen- mobilien, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Ab- sperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
  7. das unbefugte Bemalen, Beschriften, Bekleben oder Besprühen von Flächen;
  8. das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Plätze und Anlagen;
  9. Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde.

### § 6 Kinderspielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und deren Begleitung. Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolz- plätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längs- tens jedoch bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (2) Der Konsum alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitge- führt werden.

### § 7 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestim- mungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des An- tragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 sein Verhalten richtet;
  2. entgegen § 3 Verkehrsflächen und Anlagen zweckentfremdet nutzt;
  3. entgegen § 4 Tiere führt;
  4. entgegen § 5 Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt;
  5. entgegen § 6 Kinder- und Bolzplätze benutzt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### § 9 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) vom 24.09.2002 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Anlage

#### zur ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Forst (Lausitz) Ergänzende Bestimmungen

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, Sat- zungen vom Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Forst (Lausitz) sind weitere Bestimmungen enthalten, die das Zusammenleben der Bürger regeln u. a. in:

#### Schutz vor Lärm und die Reinhaltung der Luft

Im **Landesimmissionsschutzgesetz** (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) ist u. a. be- stimmt: § 7 (Verbrennen im Freien) Das Verbrennen sowie das Ab- brennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbar- schaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen. § 10 (Nachtruhe) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. § 11 (Benutzung von Tongeräten) Tongeräte, ins- besondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben wer- den, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

#### Rasen mähen

In der Achten Verordnung zur Durchführung des **Bundesimmis- sionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung - 8. BlmschV)** vom 13. Juli 1992 (BGBl. Teil I S. 1248) ist bestimmt: § 6 (Regelung des Betriebs) (1) Rasenmäher außer solchen im land- oder forst- wirtschaftlichen Einsatz dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben wer- den. Abweichend davon dürfen an Werktagen zwischen 19.00 bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, welche mit einem be- stimmten Schalleistungspegel, bzw. einem bestimmten Emissions- wert gekennzeichnet sind.

#### Belästigung durch Fahrzeuge

In der **Straßenverkehrsordnung** (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1956) in seiner geltenden Fassung ist bestimmt: § 30 (Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot) (1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgas- belästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeug- motoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnötiges Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

#### Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen ist im Gesetz zur Vermeidung, Ver- wertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), im Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) und in der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (**Abfallentsorgungssatzung**) vom 19.03.1999 geregelt.

#### Verhalten an Sonn- und Feiertagen

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (**Feiertagsgesetz – FTG**) vom 21. März 1991 (GVBl. I S. 44) in seiner geltenden Fassung bestimmt: § 3 (Arbeitsverbote) (1) Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. (2) Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 (Ausnahmen von Arbeitsverboten) erlaubt sind.

#### Grundstücksnummerierung

Im **Baugesetzbuch** (BauGB), vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 123) in seiner geltenden Fassung heißt es im § 126 (Pflichten des Eigentümers) (3) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im übrigen gelten landesrechtliche Vorschriften.

#### Nutzung der Straßen

Gemäß **Brandenburgischen Straßengesetz** (BbgStrG) vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) § 18 (Sondernutzung) (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Entsprechend der geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), ist vor der beabsichtigten Nutzung der Straße, z. B. durch Baugerüste, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien, Aufgrabungen, Absperrungen, Aufstellung von Warenträgern, Werbeaufstellern, Anbringung von Werbeplakaten, abgestellte Fahrzeuge u. v. a. m. eine Sondernutzung beim Bauverwaltungsamt der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen.

#### Anliegerpflichten

Entsprechend der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (**Straßenreinigung/Winterdienst**) öffentlicher Straßen in der

Stadt Forst (Lausitz) vom 17.12.1999 § 4 (Sachlicher Umfang der übertragenen Reinigungspflicht) (1) Die Gehwege und übertragenen Fahrbahnen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ganzjährig mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern, insbesondere von Laub und Streusand. (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 – beschlossen am 18.03.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. 12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Aufgrund

- des § 5 und des § 103 (2) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 GVBl.I/04 S. 59, 66) und

- der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II/95 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl.II/01 S.638, 639)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Stammkapital	§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt
§ 3 Organe	§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 4 Werkleitung	§ 11 Kassenwirtschaft
§ 5 Werksausschuß	§ 12 Jahresabschluß und Lagebericht
§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung	§ 13 Inkrafttreten
§ 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters	

#### § 1 – Name, Stammkapital

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Forst (Lausitz) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 520.000 Euro.

#### § 2 – Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist, das auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) anfallende Abwasser auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung zu beseitigen sowie die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die der Aufgabenerfüllung dienen und wirtschaftlich mit ihr verbunden sind. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, ist der Eigenbetrieb berechtigt, außerhalb des Gebietes der Stadt Forst (Lausitz) anfallendes Abwasser zu beseitigen.

#### § 3 – Organe

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- die Werkleitung,
- der Hauptausschuß als Werksausschuß,
- die Stadtverordnetenversammlung,
- der hauptamtliche Bürgermeister.

#### § 4 – Werkleitung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Werkleitung. Es können zwei Werkleiter bestellt werden. Ist nur ein Werkleiter bestellt, übernimmt er die Aufgaben der Werkleitung. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Im übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, dieser Betriebsatzung oder der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im

täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Der Werkleitung obliegt u.a. die Zuständigkeit:

- über die Stundung von Forderungen bei Stundungszeiträumen bis zu 1 Jahr bis zur Höhe von 5.000 Euro;
- die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 2.500 Euro und
- den Erlaß von Forderungen bis zur Höhe von 500 Euro.

(3) Die Werkleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister für die Angelegenheiten des Betriebes die Beschlußvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung und den Werksausschuß vor. Die Werkleitung oder von ihr beauftragte Personen haben in der Stadtverordnetenversammlung und dem Werksausschuß das Recht zum Vortrag.

(4) Sie ist ferner für die Ausführung aller Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses verantwortlich sowie für die Ausführung der bestätigten Auftragsvergaben.

(5) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

#### § 5 – Werksausschuß

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Werksausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Hauptausschuß betraut (§ 8 Absatz 2 der Hauptsatzung).

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuß als beratender Ausschuß tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuß als beschließender Ausschuß. Das sind insbesondere:

1. die Zuständigkeiten gemäß der Dienstanweisung der Stadt Forst (Lausitz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen;
2. Geschäfte aller Art im Rahmen des Erfolgsplanes, deren Wert 10.000 Euro übersteigt;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 12.500 Euro;
5. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
6. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 Euro übersteigen und
7. die Einleitung eines Rechtsstreites oder die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt;

(4) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

#### § 6 – Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, unbeschadet des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung über:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses und der Änderung der Betriebssatzung;
2. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Gebühren Beiträge und des Kostenersatzes;
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 100.000 Euro übersteigt;
5. den Vorschlag nach § 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;

6. den geprüften Jahresabschluß, Verwendung des Jahresgewinn, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Werkleitung;

7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;

8. die Bestellung der Werkleitung auf Vorschlag des Bürgermeisters und

9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werksausschuß beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

#### § 7 – Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Recht der Werkleitung Weisungen (nach § 9 EigV) zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu wahren.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes die in der Zuständigkeit des Werksausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung liegen, kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen. Die Werkleitung ist zu unterrichten.

(3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Werksausschuß und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

(5) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Absatz 2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.

#### § 8 – Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen gilt § 67 der Gemeindeordnung.

(2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im „Rathausfenster“ bekannt.

#### § 9 – Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann im Benehmen mit der Werkleitung Fachämter der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

#### § 10 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 vorliegen.

#### § 11 – Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

#### § 12 – Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Gemäß § 22 Absatz 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluß auf, der sich aus der Bilanz, der Ge-

winn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Absatz 2 EigV ist neben dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlußprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlußprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Absatz 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlußprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister stellt den Jahresabschluß in analoger Anwendung des § 93 Absatz 2 Satz 1 GO i.V.m. § 27 Absatz 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluß nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der hauptamtliche Bürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluß der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Absatz 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluß sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

### § 13 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Ausgenommen sind die § 4 Absatz 5 und § 7 Absatz 5. Diese treten zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) vom 28.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), ausgefertigt am 22.03.2005 - beschlossen am 18.03.2005 -, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. 12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2005

*Dr. Gerhard Reinfeld*  
Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Beschlüsse

#### Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 18.03.2005

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0246/2004

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das IV. Quartal 2004**  
Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die Ausgaben zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2004 der Entscheidung des Kämmersers.

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0331/2005

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB – Neufassung –**  
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB.

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0335/2005

**Sanierungsgebiet »Nordost« und Sanierungsgebiet »Innenstadt« hier: Übernahme von Grundstücken in das Sanierungstreuhandvermögen**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Überführung von Grundstücken gemäß § 5 Abs. 1 und § 11 des Vertrages über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Sanierungsträger in das Sanierungstreuhandvermögen (§ 160 BauGB).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0356/2005

**Eintrittspreise Freibad Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für das Freibad 2005.

Tarif	Einzelkarte	Zehnerkarte
	in Euro	
<b>Tarif I</b> (Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	3,00	25,00
<b>Tarif II</b> (Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld-II- und Sozialhilfeempfänger, Behinderte, Wehrpflichtige, Studenten, Auszubildende und Personen im freiwilligen sozialen Jahr (jeweils mit amtlichem Nachweis))	2,00	16,00
<b>Tarif III</b> (Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Schüler(innen) bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mit Schülerschein)	1,00	7,50
<b>Familienkarte</b> (2 Erwachsene, 2 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	6,50	-

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0358/2005

**Neufassung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0360/2005

**1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)«**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)« für das Jahr 2005. Die Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0362/2005

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0363/2005

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0364/2005

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Hundesteuern.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0365/2005

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)«**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)«.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0366/2005

**Vergnügenssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenversammlung  
SVV/0367/2005

**Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neißة/Malxe-Tranitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neißة/Malxe-Tranitz.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0368/2005

**Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Erhebung von Elternbeiträgen in kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflege.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0369/2005

**Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkalienatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkalienatzung) der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0371/2005

**Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0372/2005

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt – Abwasserabgabensatzung –**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt – Abwasserabgabensatzung –.

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0373/2005

**Neufassung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz).

---

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0374/2005

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hier: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung –**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung –.

---



Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0376/2005

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) – Erschließungsbeitragssatzung –**  
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) – Erschließungsbeitragssatzung –.

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0377/2005

**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz)**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0378/2005

**Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz)**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0381/2005

**Betriebsführungsvertrag für das Freibad Forst (Lausitz)**  
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss den Betriebsführungsvertrag für das Freibad Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0384/2005

**Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)**  
**hier: Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)**  
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0385/2005

**Grundsatzentscheidung zur Bereitstellung eines städtischen Schulstandortes zum Betrieb einer evangelischen Grundschule**  
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss dem Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e.V. einen Grundschulstandort mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 zur Nutzung zu überlassen (Grundsatzbeschluss).

Stadtverordnetenbeschluss  
SVV/0388/2005

**Vollzug des § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg**  
**hier: Vergabe nach VOB/A – Straßenbau Zufahrt zur Deponie An der Autobahn**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Vergabe der Bauleistung Straßenbau Zufahrt zur Deponie An der Autobahn.

## Andere Bekanntmachungen

### BEKANNTMACHUNG

#### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 18. 03. 2005 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan	die Erträge	3.049.700 Euro
	die Aufwendungen	3.039.700 Euro
	der Jahresgewinn	10.000 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2 im Vermögensplan	die Einnahmen	2.789.700 Euro
	die Ausgaben	2.789.700 Euro
Die Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.		
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		100.000 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		450.000 Euro
Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich.		

Forst (Lausitz), den 21. März 2005

*Dr. Reinhold Reinfeld*  
(Dr. Reinfeld)  
Hauptamtlicher  
Bürgermeister

*O. Tischer*  
(Tischer)  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

*Claus-Dieter Krahl*  
(Krahl)  
Werkleiter  
Eigenbetrieb

#### **Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst, Promenade 9 und im Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Forst (L.)“, Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Ende des amtlichen Teils**

## Nichtamtlicher Teil

### Informationen aus dem Tief- und Gartenbauamt

Die Witterungsbedingungen in den letzten Wochen haben keine Bauaktivitäten an den im Jahr 2004 begonnenen Bauvorhaben zugelassen, hier:

- Dubrauer Straße
- Leipziger Straße
- Promenade
- Außenanlagen Altes Amt.

Gegenwärtig in Vorbereitung befindet sich die Baumaßnahme »Erneuerung Zufahrt zur Deponie Forst-Autobahn«. Bei einem positiven Ergebnis der Ausschreibung kann davon ausgegangen werden, dass Anfang April mit den Arbeiten vor Ort begonnen wird. Während der Bauzeit ist mit Einschränkungen in der Zufahrt zur Deponie zu rechnen. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf die besondere Situation einzustellen. Die Fertigstellung ist für Ende 2005 vorgesehen.



### Beratungen der Informations- und Beratungs- stelle Cottbus der LASA im II. Quartal 2005

Die BeraterInnen des Geschäftsbereiches Wirtschaftnahe Qualifizierung der LASA bieten in neutralen, vertraulichen und kostenfreien Gesprächen Beratungsleistungen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten an:

- Weiterbildungsberatung bei betrieblichen Qualifizierungsvorhaben
- Unterstützung von investitionsorientierten Weiterbildungen
- Beratung zu Möglichkeiten berufsbegleitender Weiterbildung
- Persönliche Beratung zu Fragen der beruflichen Weiterbildung
- Hinweise zur Förderung nach dem Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“
- Information zur Bildungsfreistellung (Bildungsurlaub) nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
- Allgemeine Studienorientierung
- Existenzgründungsorientierung

Die Beratungsstellen arbeiten mit der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg

[www.wdb-brandenburg.de](http://www.wdb-brandenburg.de)

Auf Wunsch erhalten Sie geeignete Weiterbildungsangebote schnell und zuverlässig als Computerausdruck.

Am 1. Juni 2005 findet von 10 bis 15 Uhr eine Beratung im Bürgeramt der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Rathaus (Telefon 989 530) in der Promenade 9, statt.

Ansprechpartnerin ist Frau Hilbrich.

#### Öffnungszeiten unserer Beratungsstelle in Cottbus:

Montag und Donnerstag 9 bis 16 Uhr  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag 9 bis 13 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung!

**Anschrift:** Am Turm 14  
03046 Cottbus

E-Mail: [lasa\\_cottbus@freenet.de](mailto:lasa_cottbus@freenet.de)

Internet: [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)



### Senioren-Begegnungsstätte **DIAKONIE** Magnusstraße 6, 2. Etage Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“

Täglich geöffnet von 10 bis 16.30 Uhr zum Klönen und Kaffee trinken.  
Mittagstisch von 11.30 bis 12.30 Uhr.

#### Veranstaltungsplan 11. März bis 15. April 2005

*Änderungen vorbehalten!*

Freitag	1.04.05	14 Uhr	Handarbeit/ Flickarbeit
Montag	4.04.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	5.04.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	6.04.05	14 Uhr	Würfelnachmittag
Donnerstag	7.04.05	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	8.04.05	14 Uhr	Knobelstunde
Montag	11.04.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	12.04.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	13.04.05	14 Uhr	Würfelnachmittag
Donnerstag	14.04.05	14 Uhr	Frühlingsfest
Freitag	15.04.05	14 Uhr	Videonachmittag
Montag	18.04.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	19.04.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	20.04.05	14 Uhr	Würfel- u. Halmanachmittag
Donnerstag	21.04.05	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	22.04.05	14 Uhr	Roman- u. Heftbörse (Tausch)
Montag	25.04.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	26.04.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	27.04.05	14 Uhr	Würfel- u. Halmanachmittag
Donnerstag	28.04.05	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	29.04.05	14 Uhr	Fahrt nach Guben, Hotel Waldow, Veranstaltung mit Rudy Giovannini
Montag	02.05.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	03.05.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	04.05.05	14 Uhr	Würfel- u. Halmanachmittag
Donnerstag	05.05.05	14 Uhr	Himmelfahrt – geschlossen!
Freitag	06.05.05	14 Uhr	Angebot nach Wunsch
Montag	09.05.05	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	10.05.05	14 Uhr	Kaffee und Plinse
Mittwoch	11.05.05	14 Uhr	Würfel- u. Halmanachmittag
Donnerstag	12.05.05	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	13.05.05	14 Uhr	Gedächtnistraining



### Begegnungsstätten des DRK Forst (Lausitz) Veranstaltungsplan für den Monat März 2005

**Weststraße 4, Tel.: 22 38**

**Max-Mattig-Weg 2, Haus III, Tel.: 97 130**

**Dienstag, 05.04.** Chorprobe 10 Uhr

**Montag, 04.04.** Kaffeenachmittag 14 Uhr für Haus III

**Dienstag, 05.04.** (Busabfahrt 11 Uhr)  
Tagesfahrt zum Quirle-Häusl nach Waltersdorf

**Mittwoch, 06.04.** Gymnastik entfällt

**Mittwoch, 06.04.** Gymnastik 10:15 Uhr

**Donnerstag, 07.04.** Kaffeenachmittag 14 Uhr m. d. Hufeland-Apotheke „Gedächtnis im Alter“

**Montag, 11.04.** Seniorenfahrt 9 Uhr

**Dienstag, 12.04.** Chorprobe 10 Uhr

**Mittwoch, 13.04.** Gymnastik 8:45 Uhr  
Kaffeenachmittag m. Herrn Grenz 14 Uhr vom Kaninchenzüchterverein

**Mittwoch, 13.04.** Gymnastik 10 Uhr

**Donnerstag, 14.04.** (Radabfahrt 10:30 Uhr, Busabfahrt 11 Uhr)  
Wir fahren nach Naundorf zum Kegeln mit Mittagessen u. Kaffeetrinken

**Dienstag, 19.04.** Chorprobe 10 Uhr

**Mittwoch, 20.04.** Gymnastik 8:45 Uhr  
Kaffeeplausch 14 Uhr

**Montag, 18.04.** Geb.tag d. Monats 14 Uhr m. Frau Malitz u. d. Tanzmäusen, Haus III

**Mittwoch, 20.04.** Gymnastik 10:15 Uhr

**Donnerstag, 21.04.** Kaffeenachm. 14 Uhr

**Montag, 25.04.** Seniorenfahrt 9 Uhr

**Dienstag, 26.04.** Chorprobe 10 Uhr

**Mittwoch, 27.04.** Gymnastik 8:45 Uhr  
Geburtstag d. Monats mit d. Schülern v. Kellers Notenlehre 14 Uhr

**Mittwoch, 27.04.** Gymnastik 10:15 Uhr

**Donnerstag, 28.04.** Geb. d. Monats 14 Uhr mit d. Tanzmäusen v. Frau Jurk

## GRATULATIONEN 12. BIS 31. MÄRZ 2005

### Wir gratulieren

#### am 12. März

Frau Rosemarie Jende zum 75. Geburtstag  
Herrn HelmutMettke zum 70. Geburtstag

#### am 13. März

Herrn Gerhard Pamin zum 75. Geburtstag  
Frau Rosemarie Roschkowski zum 70. Geburtstag

#### am 14. März

Frau Gertrud Baatz  
Ortsteil Briesnig zum 95. Geburtstag  
Herrn HelmutBeyer zum 70. Geburtstag  
Frau Gertrud Buttke zum 93. Geburtstag  
Herrn Dieter Koch zum 75. Geburtstag  
Frau Elfriede Przewozny zum 70. Geburtstag

#### am 15. März

Herrn Manfred Kochan zum 70. Geburtstag

#### am 16. März

Frau Gertrud von Heyking zum 80. Geburtstag  
Frau Gerda Noack zum 75. Geburtstag

#### am 18. März

Herrn Dieter Hoffmann zum 70. Geburtstag

#### am 19. März

Herrn Helmut Happatz  
Ortsteil Horno zum 70. Geburtstag

#### am 20. März

Frau Sieglinde Dahlitz zum 70. Geburtstag

Frau Gerda Pein zum 80. Geburtstag

#### am 21. März

Frau Gertrud Feiertag zum 80. Geburtstag  
Frau Adelheid Siewert zum 80. Geburtstag  
Herrn Günter Wotzka zum 75. Geburtstag

#### am 22. März

Herrn Siegfried Dogondke zum 75. Geburtstag  
Frau Anneliese Krautz zum 80. Geburtstag  
Frau Margarete Schellschmidt  
Ortsteil Groß Bademeusel zum 85. Geburtstag

Herrn Hermann Zerbock zum 70. Geburtstag

#### am 25. März

Frau Dora Adler zum 91. Geburtstag  
Frau Margot Wilke zum 80. Geburtstag

#### am 26. März

Herrn Wolfgang Frenzel zum 70. Geburtstag  
Herrn Günter Katzmarek  
Ortsteil Klein Jamno zum 70. Geburtstag  
Frau Waltraud Rademacher zum 75. Geburtstag

#### am 27. März

Frau Isolde Tamm zum 70. Geburtstag

#### am 28. März

Herrn Horst Herrmann zum 70. Geburtstag  
Frau Anna Hoppenz zum 93. Geburtstag  
Frau Liesbeth Prußkel zum 80. Geburtstag  
Frau Hildegard Starke zum 91. Geburtstag

#### am 29. März

Herrn Alfred Berg zum 75. Geburtstag  
Frau Lina Kommolk zum 96. Geburtstag  
Frau Helene Kupke zum 92. Geburtstag

#### am 30. März

Frau Liesbeth Klobsch zum 85. Geburtstag  
Frau Brigitte Natusch  
Ortsteil Sacro zum 75. Geburtstag

#### am 31. März

Herrn Siegfried Baumgart zum 70. Geburtstag  
Herrn Kurt Furchner zum 80. Geburtstag  
Frau Trautlinde Mattiske zum 75. Geburtstag  
Herrn Günter Neumann zum 70. Geburtstag  
Frau Regina Raabe zum 70. Geburtstag  
Frau Johanna Richter zum 93. Geburtstag  
Frau Lotte Sparsam zum 70. Geburtstag

*Allen  
Jubilaren  
nachträglich  
die besten  
Wünsche!*



*Ihr Bürgermeister*

### Weitere Seminare als Starthilfe für Existenzgründer Drei-Tage-Training für zukünftige Selbständige

Die Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Projektkoordinierung der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) und die Agentur AFEUS organisieren auch 2005 wieder Gründerseminare. Teilnehmen kann jeder, der die Aufnahme der Selbständigkeit beabsichtigt oder bereits Selbständiger ist.

Die nächste Drei-Tages-Veranstaltung findet im Kompetenzzentrum (ehemals Warmbad), Gubener Straße 30 a in Forst, von Dienstag, dem 5., bis Donnerstag, dem 7. April 2005, in der Zeit von Dienstag 9 bis 15 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 14 Uhr statt.

**ACHTUNG – Seit 2005 benötigen Gründer einer „Ich-AG“ eine fachkundige Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. Dies erfolgt auf der Grundlage des eigenen Unternehmenskonzeptes.** In den Seminaren wird diesen Neuerungen ausführlich Rechnung getragen. Vielfältige Informationen, Inhalte und gesetzliche Bestimmungen, auch zur Gründung der „Ich-AG“, werden vermittelt.

**Seminar-Schwerpunkte sind:** Rentabilitätsvorschau, Kapitalbedarfsplan, Steuern, Buchhaltung, Preiskalkulation. Eingehend werden Finanzierung, Bankverhandlung und Fördermittel behandelt. Zuschüsse kann es von der Agentur für Arbeit sowie für neue Arbeitsplätze u. Investitionen geben. Bund und Land können Gründer mit zinsgünstigen Darlehen weiter unterstützen. Gemäß der Förderrichtlinie des Bundes wird ein Eigenanteil in Höhe von 10 % pro Tag und Person für das Seminar erhoben. **Alle Teilnehmer erhalten im Seminar die Infomaterialien, die seminarbegleitenden Lernunterlagen und das Teilnahmezertifikat kostenlos.** Die Gründer können sich nicht nur intensiv über Förderungen und „die ersten Schritte in den Start“ informieren, sondern auch fachkundig auf Ihrem weiteren Weg begleiten lassen. Im Anschluß an das Seminar erfolgt nach Fertigstellung und Prüfung des Konzeptes eine fachkundige Stellungnahme **kostenlos**, auf Wunsch wird der Gründer auch weiter individuell betreut, ebenfalls **kostenlos**.

**Anmeldungen für das Seminar** nimmt die Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Projektkoordinierung der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) unter Telefon **(035 62) 989 167** entgegen.

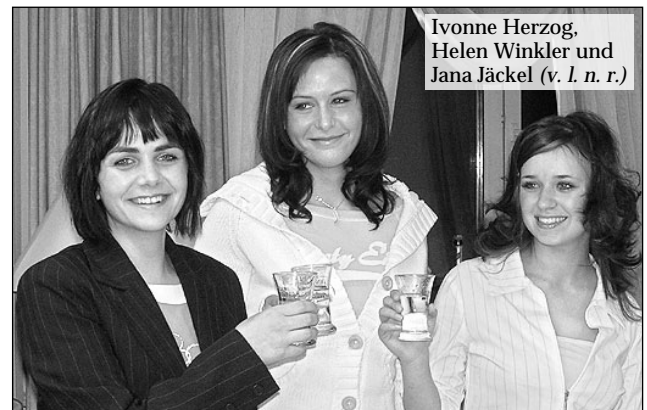
### Kartenvorverkauf zur Wahl der 18. Forster Rosenkönigin

Der Kartenvorverkauf für die Wahl der 18. Forster Rosenkönigin beginnt am Montag, dem 4. April 2005. Die Karten sind im Bürgeramt im Rathaus der Stadt Forst (Lausitz) in der Promenade 9 zum Preis von 15,00 Euro erhältlich.

Auch für die gastronomische Versorgung ist gesorgt. Das Hotel WIWO wird am Wahlabend ein Getränkeangebot bereithalten. Büfettkarten für das Büfett werden zum Preis von 15 Euro pro Person angeboten und können gleichzeitig mit dem Kartenverkauf im Bürgeramt der Stadt erworben werden.

Die Wahl der 18. Forster Rosenkönigin findet am Samstag, dem 23. April 2005 ab 19 Uhr in der Forster Mehrzweckhalle statt. Ein interessantes und abwechslungsreiches Programm erwartet die Gäste an diesem Abend. Die Bewerberinnen bereiten sich gegenwärtig intensiv auf den Wahlabend vor. Sie werden auf unterhaltsame und charmante Weise ihr Wissen und Können unter Beweis stellen.

Für die musikalische Unterhaltung und Umrahmung des Abends sorgt die Express Partyband. Weitere Höhepunkte des Wahlabends sind die Samanwaya Show und Ausschnitte aus dem berühmten Musical Cats.



Ivonne Herzog,  
Helen Winkler und  
Jana Jäckel (v. l. n. r.)

**Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz) • Rosengartenfesttage vom 24. bis 26. Juni 2005**

**Programm-Vorinformation** (Stand: 03/2005 – Änderungen vorbehalten!)

**Freitag, 24. Juni**

**Schillerbühne Kinderprogramm**

**09:30** zum Mitsingen, Mitspielen und mit viel Spaß

**Ausstellungshalle Eröffnung der Schnittröschschau**

**15:00** durch den Bürgermeister und die Rosenkönigin der Stadt Forst (Lausitz)

**Pavillon Seniorenprogramm mit De Erbschleicher –**

**16:00** vom Erzgebirg ... da geht die Post ab ! ...  
**Patricia Larraß** – die neue Stimme aus der Oberlausitz u.a.

**Schillerbühne „Der zerbrochene Krug“**

**19:00** Theatervorstellung der Neuen Bühne Senftenberg

**Samstag, 25. Juni**

**an der Schillerbühne 13:00-19:00** Spiel- und Aktionsangebote für Kinder

**Pavillon Musik, Tanz und gute Laune**

**ab 13:00** Unterhaltsames für Leute von 8 bis 80

**an den Wasserspielen 15:00** Musikalischer Empfang der Festtagsgäste

**Pavillon Buntes Unterhaltungsprogramm mit Claudia Berlini,**

**15:00** Tom Tommes, Michael Wendler, den Karo Dancers ...und, und, und ... ein Feuerwerk der Unterhaltung

**gegen 17:00** **Mary Roos**, die Schlager-Kaiserin, mit bekannten und aktuellen Hits

**18:00** ... kennen Sie die **Red Shoe Boys**? Zum 2. Mal in Forst zu Gast – die Travestie Show der Extraklasse!

**Café an den Wasserspielen 19:00** Diskothek

**Pavillon Samstag-Nacht-Party**

**ab 20:00** mit dabei sind: **Jürgen Drews** - Stimmung garantiert - der König von Mallorca/ **Bellini** - Karibik Feeling pur/ **Pyromantika** - ein Spektakel aus Jonglage, Feuertanz, Feuerkampf und Livepercussion/ **Erotisches** um Mitternacht/ die Partyband **Funshine Company** und viel Musik zum Tanzen in der **Nacht der 1000 Lichter** mit der Diskothek **POWER SHOP** ... und natürlich **Feuerwerks-Impressionen am Rosengartenhimmel**

**Sonntag, 26. Juni**

**Schillerbühne Familien- Gottesdienst**

**09:30** der evangelischen Kirchengemeinden Forst (Lausitz)

**11:00** Ein beeindruckendes Erlebnis für Freunde des Chorgesanges ist das **Große Chorsingen** mit Sängerinnen und Sängern aus Forst (Lausitz) und Umgebung

**an der Schillerbühne 13:00 – 18:00** **Kinderanimation**

Spiel und Spaß für unsere kleinen Gäste

**Pavillon 13:00** **Blasmusik zur Mittagszeit**

**14:00** **Musik, Gesang und Tanz**, dargeboten von Kulturgruppen und Vereinen unserer Partnerstädte

**16:00** **Die Stadt Forst (Lausitz) lädt ein ...**  
Hoheiten der Region geben sich die Ehre

**17:00** **Die große Double-Show** Stimmung, Hits und gute Laune mit den Doubles von Marianne Rosenberg, Wolfgang Petry und Andrea Berg

**Internet-Schulungstermine April 2005  
in der Forster Stadtbibliothek**

Do., 7. April 2005, 17 Uhr – Internet für Anfänger

Mo., 18. April 2005, 10 Uhr – Internet für Senioren:  
Chatten, Mailen, Surfen

Mo., 25. April 2005, 10 Uhr – Grundwissen  
Computer und Internet



Die Veranstaltungen dauern ca. eine Stunde. Wir bitten um Anmeldung unter ☐ (035 62) 989 380 oder persönlich in der Hermannstraße 5.

**Impressum**

**Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)**  
**(Rathausfenster)**

Auflage: 11.000

**Herausgeber**

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister  
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)

**Redaktion**

Pressestelle Susanne Joel  
Tel.: (035 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102  
Fax: (035 62) 7460

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>  
E-Mail: [s.joel@forst-lausitz.de](mailto:s.joel@forst-lausitz.de)

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

**Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber • Herstellung und Vertrieb**  
Druckerei & Verlag Forst GmbH

Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)  
Tel.: (035 62) 70 10, Fax: (035 62) 66 00 06  
E-Mail: [fowo.uk@t-online.de](mailto:fowo.uk@t-online.de)

**Werbung  
im  
Amtsblatt  
für die  
Stadt  
Forst  
(Lausitz)**  
**(Rathausfenster)**  
**?**

Informationen  
unter ☐  
(035 62) 70 10  
Fax: 66 00 06

Druckerei & Verlag  
Forst GmbH  
Gymnasialstr. 17  
03149 Forst  
(Lausitz)

**Bürgertelefon**



**989 289**

**WIR sind  
für SIE da!**

Stadt  
Forst (Lausitz)

Die nächste Ausgabe (4/2005) des  
**Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)**  
**(Rathausfenster)**

erscheint am Freitag, dem 6. Mai 2005.  
Redaktionsschluss ist am Freitag, dem 15. April 2005.

Anzeigen

**Bartsch und Pfeiffer** <sup>GmbH</sup>  
**BESTATTUNGEN** Ihre Trauerberaterin vor Ort:  
**Elke Hartwich**  
Mo.–Fr. 07:30–16:00 Uhr oder auf Wunsch jederzeit kostenfreie Hausbesuche  
Im Trauerfall an Ihrer Seite  
Forst, Frankfurter Str. 71 ☐ **24h** 035 62 / **69 19 20**

**Bestattungsinstitut** **24h ☐ (035 62) 20 77**  
**Zur letzten Ruhe GmbH** Lindenstraße 8 (neben AOK)  
Bestattungsvorsorge  
Sterbegeldversicherung  
Christel Petke

**Bestattungshaus Forst**  
**D. Menzel GmbH**  
Forst, Alexanderstr. 11, ☐ Tag u. Nacht (035 62) 64 81  
Döbern, Schäferstr. 1, ☐ Tag u. Nacht (035 62) 64 81